Spätaussiedler und ihre Integration in die Bundesrepublik Deutschland

B a c h e l o r - A r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Karina Polestschuk
aus Freital

Meißen, 26. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis III
Abkürzungsverzeichnis IV
1 Einleitung 1
2 Begriffsdefinition: Aussiedler, Spätaussiedler, Russlanddeutsche 2
3 Die Geschichte der russlanddeutschen Spätaussiedler 4
3.1 Deutsche im Zarenreich 4
3.2 Die Lebensbedingungen der deutschen Siedler bis zum Zweiten Weltkrieg 6
3.3 Die Folgen des Zweiten Weltkrieges für die Russlanddeutschen 7
3.4 Der Zerfall der UdSSR und seine Auswirkungen auf Russlanddeutsche 10
4 Der Weg in die Heimat 12
4.1 Auswanderungsgründe aus dem Herkunftsland 12
4.2 Rechtliche Grundlagen der Zuwanderung von Spätaussiedlern 14
4.3 Aussiedleraufnahmeverfahren 16
4.3.1 Aufnahmeverfahren im Herkunftsland 16
4.3.2 Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen 21
4.3.3 Visumverfahren 23
4.3.4 Registrier- und Verteilverfahren 23
4.3.5 Bescheinigungsverfahren 25
5 Integration von Spätaussiedlern 27
5.1 Integrationsmaßnahmen 28
5.1.1 Integrationskurs 31
5.1.2 Identität und Integration PLUS 31
5.1.3 Deutscher Pass – ein wichtiges Integrationsinstrument? 32
5.2 Integrationsprobleme 34
5.2.1 Sprachprobleme 34
5.2.2 Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen 35
5.2.3 Fehlende Anerkennung als Deutsche durch die einheimische Bevölkerung 37
5.3 Fazit 38
6 Schlussfolgerungen 41
Thesen V
Anhang VI
Literaturverzeichnis IX
Rechtsprechungsverzeichnis XIII
Rechtsquellenverzeichnis XIV
Eidesstattliche Versicherung XVI

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 3.4-1: Zusammensetzung der (Spät-)Aussiedler-zuwanderung nach den wichtigsten Herkunftsländern, 1950-2012 11

Abbildung 5.2.2-1: Bildungsabschlüsse nach Migrationshintergrund in Prozent 36

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
7. BVFGÄndG	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
10. BVFGÄndG	Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVFG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz
bzgl.	bezüglich
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SächsSpAEG	Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
WoZuG	Wohnortzuweisungsgesetz

1 Einleitung

Im Jahr 2016 lebten in Deutschland insgesamt etwa 4,5 Millionen Aussiedler, von welchen etwa 2,4 Millionen aus den Republiken der ehemaligen UdSSR stammen. Die Spätaussiedlerzuwanderung erreichte ihren Höhepunkt in den 1990er Jahren. Allein 1990 fanden ca. 397.000 Aussiedler Aufnahme im Bundesgebiet.[1]

Am 14. Januar 2018 lautete die Überschrift eines Artikels in der Sächsischen Zeitung wie folgt: „Zahl der Spätaussiedler steigt weiter". Folglich bleibt die Bundesrepublik Deutschland „ein begehrtes Ziel für Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Zahl der eingereisten Spätaussiedler hat sich 2017 im fünften Jahr in Folge erhöht. Bis zum Jahresende wurden im bundesweit einzigen Aufnahmelager für Aussiedler im niedersächsischen Friedland 7134 Ankömmlinge aus Staaten der früheren Sowjetunion registriert. Dies seien etwa 500 mehr als im Jahr 2016"[2].

Aufgrund der erneuten Aktualität des Themas und des persönlichen Wunsches mehr diesbezüglich zu erfahren, widmet sich die vorliegende Bachelorarbeit der Thematik der Spätaussiedler und ihrer Integration in die Bundesrepublik Deutschland. Im Vordergrund der Arbeit sollen Spätaussiedler und deren Familienangehörigen aus der ehemaligen UdSSR stehen, weil sie zahlenmäßig die größte Gruppe unter den Spätaussiedlern darstellen.

Die Bearbeitung erfolgt anhand einer ausführlichen Literatur- und Dokumentenanalyse. Außerdem werden die Ergebnisse der Studie „Russians in Germany" der Boris Nemtsov Stiftung hinsichtlich der vorhandenen Sprachkenntnisse, welche ein wichtiges Indiz für eine erfolgreiche Integration darstellen, analysiert und interpretiert.

Systematisch ist die Arbeit wie folgt aufgebaut: Im zweiten Kapitel wird zunächst eine Begriffsdefinition vorgenommen. Kapitel Nummer drei beschäftigt sich mit der Geschichte der russlanddeutschen Spätaussiedler. Der Erwerb des rechtlichen Status eines Spätaussiedlers sowie das durchzuführende zweistufige Aufnahmeverfahren unter der Berücksichtigung der Novellierung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (kurz: Bundesvertriebenengesetz – BVFG) im Jahr 2013 ist Gegenstand des vierten Kapitels. Im fünften Kapitel werden die vorhandenen Integrationsmaßnahmen und Integrationsprobleme erläutert. Am Ende soll die Frage bzgl. der Besonderheit sowie des Integrationserfolges dieser Zuwanderungsgruppe beantwortet werden können.

---

[1] Vgl. Bundesverwaltungsamt, (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen–Zeitreihe 1950–2016, S. 4f..
[2] Sächsische Zeitung, 2018.

2 Begriffsdefinition: Aussiedler, Spätaussiedler, Russlanddeutsche

Bei der Zuwanderungsgruppe der Spätaussiedler „handelt es sich um Personen deutscher Herkunft, die in Ost- und Südosteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges gelitten haben. Sie wurden aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit massiv verfolgt und noch Jahrzehnte nach Kriegsende zum Teil erheblich benachteiligt.“[3]

Im Folgenden sollen grundlegende Begriffe der Arbeit zum einheitlichen Verständnis definiert werden.

Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist, „wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt“. Die Definition verdeutlicht, dass nur Personen, welche vor dem 1. Januar 1993 die oben benannten Vertreibungsgebiete verlassen haben, als Aussiedler bezeichnet werden.

Infolge des Inkrafttretens des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) vom 21. Dezember 1992 „wurde ein neuer Rechtsstatus geschaffen, der des Spätaussiedlers.“[4]

Gemäß § 4 BVFG sind Spätaussiedler in der Regel deutsche Volkszugehörige, welche die im § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG benannten Aussiedlungsgebiete, insbesondere „die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten“ ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Zwei entscheidende Voraussetzungen bei der Erlangung des Rechtsstatus eines Spätaussiedlers sind die deutsche Volkszugehörigkeit und das Erleiden eines Kriegsfolgenschicksals. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Spätaussiedler werden unter Gliederungspunkt 4.3.1 näher erläutert.

Weiterhin ist festzustellen, dass es sich bei den Spätaussiedlern gemäß der Regelung des § 4 Abs. 3 BVFG um „Deutsche […] im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ (GG) handelt.

[3] Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 133.
[4] Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 4 Rn. 1.

Im Zusammenhang mit der Thematik der Spätaussiedler ist der Begriff der Russlanddeutschen von weiterer Bedeutung. Der Begriff „hat [im Gegensatz zu den Begriffen Aussiedler und Spätaussiedler] keinen rechtlichen Status und wird allgemein für die Nachfahren deutscher Kolonisten verwendet, die in den Nachfolgestaaten der UdSSR leben.“[5]

Insgesamt lässt sich aufgrund der Regelung des BVFG feststellen, dass der Spätaussiedlerzuzug in Zukunft auslaufen wird. Hintergrund ist, dass nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG nur Personen, die vor dem 1. Januar 1993 geboren wurden die Feststellung des Spätaussiedlerstatus beantragen können.[6]

[5] Haug, S., Sauer, L., 2007, S. 18.
[6] Vgl. ebd.

3 Die Geschichte der russlanddeutschen Spätaussiedler

Die Geschichte der Deutschen aus Russland geht bis in das Jahr 1763 zurück und umfasst mehrere Epochen. In diesem Kapitel wird zunächst das Manifest der Zarin Katharina II. erläutert. Anschließend soll auf die Lebensbedingungen der deutschen Siedler bis zum Zweiten Weltkrieg sowie auf seine Folgen für die Russlanddeutschen eingegangen werden. Zum Schluss werden die Auswirkungen des Zerfalls der UdSSR für die deutschen Siedler betrachtet.

3.1 Deutsche im Zarenreich

Um die großen unbesiedelten Teile des russischen Zarenreiches, welche sich gut für die landwirtschaftliche Nutzung eigneten, zu erschließen, erließ die Zarin Katharina II. am 22. Juli 1763 ein Manifest. Mithilfe dieses Manifestes lud sie Ausländer zur Ansiedlung im Zarenreich ein. Dabei versprach die Zarin den Ansiedlungswilligen zahlreiche Privilegien.[7] Dazu gehörten bspw.:

- „Religionsfreiheit, Bau von Kirchen und Glockentürmen in den Kolonien und die Anstellung einer erforderlichen Anzahl von Priestern und Kirchendienern […];
- dreißig Jahre Steuer- und Abgabenfreiheit für Kolonisten;
- zinsloses Darlehen zum Aufbau der Bauernwirtschaft oder des Handwerksbetriebes, das nach Ablauf von zehn Jahren in drei Jahresraten getilgt werden soll;
- Selbstverwaltung in den Kolonien;
- zollfreie Einfuhr des Vermögens;
- Befreiung vom Militär- und Zivildienst […];
- das Recht, Leibeigene für die Fabriken und Manufakturen zu kaufen, falls diese auf eigene Kosten errichtet werden“[8].

Aufgrund ihrer deutschen Herkunft strebte die Zarin an, besonders deutsche Bauern und Handwerker in das russische Zarenreich zu holen. Diese sollten dem wirtschaftlichen Aufschwung ihres Reiches helfen.[9]

Der Einladung der Zarin folgten in den Jahren zwischen 1764 und 1767 etwa 23.000 bis 29.000 Deutsche.[10]

[7] Vgl. Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 14.
[8] Ebd.
[9] Vgl. Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Deutsche wandern nach Russland aus.
[10] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 35.

Sie siedelten sich hauptsächlich im Wolgagebiet in 104 Kolonien an. Gründe für das Verlassen der Heimat waren die unsichere politische und wirtschaftliche Lage in den eigenen Fürstentümern, Hunger und Missernten sowie die Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit.[11]

Bei ihrer Ankunft in der neuen Heimat stellten die Siedler fest, dass die im Manifest versprochenen Privilegien nur teilweise umgesetzt wurden. So galt bspw. das Privileg der Steuerfreiheit „nur für jene Ausländer, die auf Ländereien gesiedelt hatten, die im Register zur Ansiedlung und Bebauung ausgewiesen waren."[12]

Die ersten Jahre der Siedler im russischen Zarenreich waren durch harte Lebensbedingungen gekennzeichnet. Zum einen sollten „sie in Gebieten mit brachliegenden Ländereien siedeln."[13] Zum anderen machten die klimatischen Verhältnisse, die wiederholten Überfälle auf die Kolonien durch Kirgisenstämme sowie Schädlinge, Seuchen und demzufolge Missernten und Hungersnöte den deutschen Siedlern zu schaffen.[14]

Nach der Überwindung dieser Anfangsschwierigkeiten und der Anpassung an die örtlichen Lebensbedingungen wurden die Siedler rechtlich bessergestellt. „Beispielsweise wurde die deutsche koloniale Selbstverwaltung festgeschrieben"[15] und weitere durch die Zarin versprochene Privilegien realisiert. Infolgedessen verzeichnete sich in den deutschen Kolonien ein wirtschaftlicher Aufschwung. Aufgrund der rechtlich garantierten kolonialen Selbstverwaltung konnten die Siedler das Leben in den Kolonien frei, ihren Wünschen entsprechend, gestalten. Eigene deutsche Schulen sowie ein Verwaltungsapparat wurden aufgebaut. Die Amtssprachen in den Kolonien war Deutsch und innerhalb der Familien wurden deutsche Bräuche und Sitten gepflegt sowie Feste gefeiert.[16] Die Kolonien selbst wurden oft „nach den zurückgelassenen Dörfern und Städten in der Heimat benannt."[17]

Die deutschen Kolonien hatten infolge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung einen enormen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Zwar war dies zum einen durch den anhaltenden Zuwanderungsprozess der deutschen Siedler bedingt. Andererseits stieg auch die Geburtenrate in den Kolonien. „Die ersten Familien bestanden aus durchschnittlich drei bis vier Personen, Mitte des

[11] Vgl. Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Deutsche wandern nach Russland aus.
[12] Dalos, G., 2015, S. 21.
[13] Riek, G.-A., 2000, S. 36.
[14] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 1.
[15] Ebd.
[16] Vgl. Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Leistungen der Deutschen in Russland – Wirtschaftliche Blüte.
[17] Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Deutsche wandern nach Russland aus.

19. Jahrhunderts lag die Zahl der Familienmitglieder bei neun bis zehn.“[18] Infolgedessen entstanden zahlreiche weitere deutsche Kolonien und die deutschen Siedler ließen sich in den Schwarzmeergebieten, d. h. den Gebieten der heutigen Ukraine, vor allem auf der Halbinsel Krim, in Bessarabien und nahe der Hafenstadt Odessa nieder[19]. Einhundert Jahre nach der Verkündung des Manifestes, Mitte der 1860er-Jahre wurden im Schwarzmeergebiet etwa 140.000 Menschen deutscher Herkunft gezählt und im gesamten Zarenreich lebten etwa 900.000.[20]

Nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Alexander II. verloren die deutschen Einwanderer ihre privilegierte Stellung. Mittels Reformen wurden ihre Vorrechte 1871 aufgehoben und im Jahr 1874 erklärte man deutsche Siedler für allgemein wehrpflichtig. Die Dienstzeit sollte fünfzehn Jahre betragen. Diese Tatsache führte zur Unzufriedenheit und Unmut in den deutschen Kolonien, sodass es zur Auswanderung von zahlreichen Deutschen nach Übersee kam.[21] Der Großteil blieb jedoch im Zarenreich, wie der ersten im russischen Zarenreich 1897 durchgeführten Volkszählung entnommen werden kann. Demnach lebten etwa 1,8 Millionen deutschsprachige Personen im Jahr 1897 im zaristischen Russland. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 betrug der Anteil der deutschen Bevölkerung etwa 2,4 Millionen.[22]

3.2 Die Lebensbedingungen der deutschen Siedler bis zum Zweiten Weltkrieg

Während des Zweiten Weltkrieges verschlechterten sich die Lebensbedingungen der Russlanddeutschen erheblich. Durch den Zaren Nikolaus II. wurde der Gebrauch „der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit verboten.“[23] Des Weiteren wurde ein Liquidationsgesetz im Februar 1915 mit dem Inhalt erlassen, alle Deutschen, „die innerhalb einer 150 km breiten Zone entlang der Westgrenze des Russischen Reiches, der Ostseeküste und des Schwarzen Meeres lebten“[24], entschädigungslos zu enteignen und nach Sibirien zu deportieren. Dabei überlebten viele deutsche Siedler den Transport nicht. Die Februarrevolution 1917 verhinderte die Durchführung bereits geplanter Deportationen der übrigen Russlanddeutschen. Im März 1917 wurde das Liquidationsgesetz aufgehoben.[25]

[18] Dalos, G., 2015, S. 23.
[19] Siehe dazu Karte im Anhang 1.
[20] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 1.
[21] Vgl. Dalos, G., 2015, S. 39f..
[22] Vgl. Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 16f..
[23] Riek, G.-A., 2000, S. 38.
[24] Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 17.
[25] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 38.

Nachdem die Oktoberrevolution 1917 das Ende der russischen Monarchie bewirkte und anschließend die UdSSR gegründet wurde, proklamierte die sowjetische Regierung die Gleichberechtigung von allen Nationalitäten.[26] Infolgedessen wurden das Zentralkomitee aller Russlanddeutschen sowie weitere deutsche Komitees in den einzelnen Städten gegründet. 1918 erhielten die Wolgadeutschen Autonomierechte zugesprochen und 1924 wurde das Gebiet an der Wolga zur Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen umgewandelt.[27] „[D]ie Verordnung des Exekutivkomitees von 1924 [erklärte die deutsche Sprache] in den autonom verwalteten deutschen Gebieten (Rayons) offiziell zur Verwaltungs-, Gerichts- und Unterrichtssprache.“[28] Außerdem wurden deutsche Hoch- und Fachhochschulen sowie ein Nationaltheater errichtet. Weiterhin entstanden einige deutschsprachige Zeitungen, Zeitschriften und ein Staatsverlag.[29]

Im Jahr 1928/1929 setzte in der Sowjetunion die große Welle der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft ein. Davon waren auch die bäuerlichen russlanddeutschen Familien betroffen.[30] Außerdem kam es ein zweites Mal in der Geschichte der Russlanddeutschen zu Deportationen bzw. Zwangsumsiedlungen von wohlhabenden Bauern, sog. Kulaken nach Sibirien und Kasachstan.[31]

Nachdem in Deutschland 1935 Nationalsozialisten die Macht übernahmen, verschlechterte sich das Verhältnis zwischen der Sowjetunion und Deutschland zunehmend. Die Regierung der UdSSR erfasste alle Russlanddeutschen unbemerkt auf Listen und vielen von ihnen wurde Spionage unterstellt oder sie wurden für Feinde der Sowjetunion gehalten und angeklagt.[32] Eine „kompromisslose ‚Russifizierung‘ von Minderheiten“[33] war die Folge. Russisch wurde für alle verbindlich zur Amtssprache erklärt. Somit waren „die Deutschen ‚vom aktiven Faktor im kaiserlichen zum bloßen Objekt im bolschewistischem Rußland‘ geworden.“[34]

3.3 Die Folgen des Zweiten Weltkrieges für die Russlanddeutschen

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatten sich die Lage und die Lebensbedingungen der Russlanddeutschen weiterhin extrem verschlechtert. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR erließ unmittelbar nach dem deutschen Überfall am 22. Juni 1941 auf die Sowjetunion ein Dekret “Über die

[26] Vgl. Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 18.
[27] Vgl. ebd.
[28] Steiz, D., 2011, S. 34.
[29] Vgl. ebd.
[30] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 3.
[31] Vgl. Steiz, D., 2011, S. 35.
[32] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 3.
[33] Steiz, D., 2011, S. 35.
[34] Ebd. S. 36.

Umsiedlung der in den Rayons des Wolgagebiets lebenden Deutschen".[35] Das Dekret beinhaltete im Wesentlichen folgende Aussage: „Entsprechend glaubwürdigen Nachrichten der Militärbehörden befinden sich in den Wolgagebieten unter der dortigen Bevölkerung Tausende und Zehntausende von Diversanten und Spionen, die auf ein von Deutschland zu gebendes Signal Sabotageakte in den von den Wolgadeutschen besiedelten Gebieten auszuführen haben. Keiner der im Wolgagebiet ansässigen Deutschen hat den Sowjetbehörden die Anwesenheit einer so großen Zahl von Diversanten und Spionen gemeldet; infolgedessen verbirgt die deutsche Bevölkerung an der Wolga die in ihrer Mitte befindlichen Feinde des Sowjetvolkes und der Sowjetmacht. Daher hat das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR es für notwendig befunden, die gesamte Bevölkerung des Wolgagebietes in andere Gebiete umzusiedeln."[36]

Mit der Verkündung des Dekretes begann die größte Odyssee der Russlanddeutschen. Unter menschenunwürdigen Bedingungen und zumeist in Güterwagen wurden Wolgadeutsche nach Osten, in der Regel nach Sibirien, Kasachstan und Mittelasien deportiert. Mithilfe dieser Zwangsumsiedlung sollte eine Kollaboration der Russlanddeutschen mit der Wehrmacht verhindert werden. Der Transport endete für viele tödlich.[37]

Nach Ankunft in Deportationsgebieten wurde zunächst die männliche, später auch die weibliche deutsche Bevölkerung in die sog. Trudarmee (= Arbeitsarmee) einberufen. Bei der Arbeitsarmee handelte es sich um ein Zwangsarbeitslager, in dem körperlich schwere Arbeiten verrichtet werden mussten, welche vielen das Leben kosteten. Russlanddeutsche wurden bspw. für Arbeiten in den Kohlegruben, beim Eisenbahnbau sowie in der Taiga zum Holzfällen eingesetzt. All diejenigen, die nicht in die Trudarmee einberufen wurden, lebten in Sondersiedlungen unter Aufsicht des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten (NKWD).[38]

Russlanddeutsche, welche im Zuge früher stattgefundenen Zwangsumsiedlungen bereits in den Deportationsgebieten lebten, standen unter sog. Kommandantur. Aufgrund dessen mussten sie sich in regelmäßigen Zeitabständen bei den Sowjetbehörden melden und durften ihren Wohnsitz grundsätzlich nicht verlassen. Der schnelle Vormarsch der deutschen Wehrmacht konnte Deportationen, der im Westen der Sowjetunion lebenden Deutschen, verhindern. Nach der Schlacht von Stalingrad im Winter 1942/1943 und dem damit verbundenen

[35] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 3.
[36] Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 24.
[37] Vgl. ebd., S.23f..
[38] Vgl. Schneider, J., 2005, S. 3.

Rückzug der Wehrmacht begann die Aussiedlung dieser Deutschen vor allem nach Warthegau sowie nach Ober- und Niederschlesien. Die Organisation der Umsiedlung oblag der deutschen Wehrmacht. Während des Vordringens der sowjetischen Armee in Polen konnten die in Warthegau untergebrachten Deutschen nicht mehr durch die Wehrmacht evakuiert werden. Seitens der Regierung der Sowjetunion wurden diese, durch die deutsche Wehrmacht umgesiedelten Russlanddeutsche, weiterhin für Sowjetbürger gehalten und dementsprechend in die Sondersiedlungen, welche sich in der Regel in Sibirien befanden, zwangsrepatriiert.[39] Außerdem bestand zwischen der Sowjetunion und den westlichen Alliierten ein Abkommen, wonach „alle sowjetischen Staatsangehörigen, die sich in den westlichen Besatzungszonen befanden, in die Heimat zurückgeschickt werden sollten.“[40] Auf diese Weise wurden insgesamt, unter Berücksichtigung der Deutschen aus Warthegau, etwa 270.000 bis 280.000 zwangsrepatriiert. Zum 1. Oktober 1948 lebten laut den Angaben des NKWD etwa 1.012.754 Deutsche in den Sondersiedlungen.[41]

Während der Verbannungszeit leisteten die Deutschen schwere Arbeit unter menschenunwürdigen Bedingungen. Ihre Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen zerschlug sich mit dem Dekret vom 26. November 1948. Dieser schrieb die Verbannung von Russlanddeutschen „auf ewige Zeiten“ fest und all diejenigen, die ohne Erlaubnis der Sowjetbehörden ihren Wohnort wechselten, wurden mit bis zu 20 Jahren Zuchthaus bestraft. Das Sprechen der deutschen Sprache war verboten und das Nichtvorhandensein von Schulen in den Sondersiedlungen wirkte sich negativ auf den Bildungsstand der Russlanddeutschen aus.[42]

Der 5. März 1953, Todestag von Stalin, stellte ein wichtiges Datum in der Geschichte der Russlanddeutschen dar. Seit diesem Tag veränderte sich die bis dahin verfolgte Nationalitätenpolitik der Sowjetunion und die Russifizierungskampagne wurde abgeschwächt. Aufgrund deutsch-sowjetischer Verhandlungen 1955 wurde die auf „ewige Zeit“ festgeschriebene Verbannung der Deutschen aufgehoben. Außerdem erließ das Präsidium des Obersten Sowjets im Dezember 1955 ein Dekret “Über die Aufhebung der Beschränkungen in der Rechtsstellung der Deutschen und deren Familienangehörigen, die sich in Sondersiedlungen befinden.“ Infolgedessen wurden alle Russlanddeutschen amnestiert und

[39] Vgl. Dietz, B., Hilkes, P., 1992, S. 25.
[40] Ebd. S. 25f..
[41] Vgl. ebd.
[42] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 45f..

durften die Sondersiedlungen unter der Bedingung verlassen, dass sie nicht in alte Siedlungsgebiete an der Wolga zurückkehren.[43]

Aufgrund des Dekretes gewannen Russlanddeutsche ihre Bürgerrechte teilweise zurück. Die deutsche Sprache war allerdings weiterhin an einigen Schulen verboten bzw. wurde man für das Sprechen der deutschen Sprache von der russischen Bevölkerung diskriminiert, denn diese galt als Sprache der Faschisten. Aufgrund dessen entwickelte sich bei der deutschen Bevölkerung in der Sowjetunion ein Minderwertigkeitsgefühl. Viele verleugneten ihre deutsche Nationalität und vermieden es in der Öffentlichkeit Deutsch zu sprechen.[44] „Dies führte zum allmählichen Sprachverlust, der bis heute zu spüren ist, da eine ganze Generation versuchte, unauffällig zu sein und nicht in den Verdacht kommen wollte der deutschen Minderheit anzugehören.“[45]

Der Erlass eines weiteren Dekretes 1964 verbesserte die Situation der Russlanddeutschen. Die damalige Regierung der Sowjetunion nahm die Anschuldigung der Kollaboration mit dem faschistischen Deutschland zurück.[46]

Nach Auflösung der Sondersiedlungen setzte eine Welle der Binnenmigration ein. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse migrierten die Deutschen vorwiegend nach Kasachstan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenien und Kirgisien. In dieser Zeit kam es auch zu ersten Ausreisen der Russlanddeutschen in die Bundesrepublik Deutschland. Die Chancen auf den Erhalt einer Ausreisegenehmigung waren vor allem in der Republik Moldau und in Estland sehr gut, weshalb diese Länder einen hohen Zuwachs an deutscher Bevölkerung zu verzeichnen hatten.[47]

3.4 Der Zerfall der UdSSR und seine Auswirkungen auf Russlanddeutsche

Der Amtsantritt von Michail Gorbatschow 1985 brachte sowohl politische als auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Seine Reformpolitik war vor allem durch die Begriffe „Glasnost“ (Transparenz) und „Perestrojka“ (Umbau) gekennzeichnet. Mit dem politischen Machtwechsel schöpften viele Russlanddeutsche neue Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebenslage sowie auf kulturelle Autonomie und ihre rechtliche Anerkennung. Tatsächlich konnte im Rahmen von der Reformpolitik eine Lockerung der Genehmigungspraxis im Ausreiseverfahren seitens der sowjetischen Regierung beobachtet werden.

[43] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 46.
[44] Vgl. ebd., S. 46f..
[45] Ebd. S. 47.
[46] Vgl. ebd., S. 49.
[47] Vgl. ebd.

Ein enormer Anstieg der Aussiedlerzahlen war die Folge. Die meisten von ihnen hatten die Bundesrepublik Deutschland als Ziel.[48]

Nach dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1991 waren die sich für unabhängig erklärten Staaten mit politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen konfrontiert. Infolgedessen kam es in den einzelnen Staaten zu einer gesellschaftlichen „Krise mit steigenden ökonomischen Schwierigkeiten und nationalen Spannungen."[49] Diese Situation förderte den Ausreisewillen bei den Russlanddeutschen und führte zu einem weiteren Anstieg der Aussiedlerzahlen.[50]

Abbildung 3.4-1: Zusammensetzung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung nach den wichtigsten Herkunftsländern, 1950-2012[51]

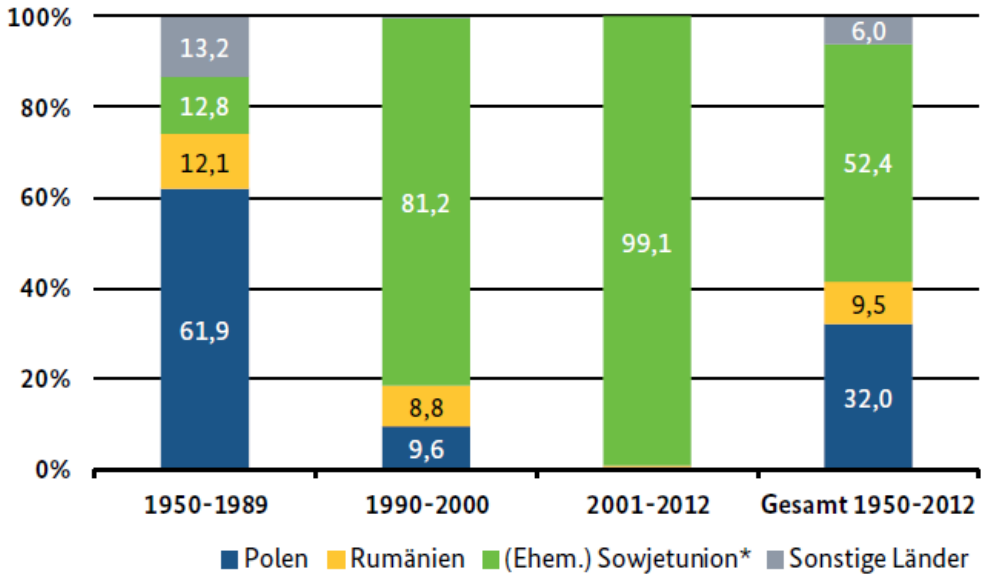

Anteile unter 1 % werden nicht ausgewiesen.
* Die Sowjetunion hat sich am 21.12.1991 aufgelöst.

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, betrug der Anteil der zugewanderten Aussiedler aus der Sowjetunion im Zeitraum zwischen 1950 und 1989 etwa 13 Prozent. Mit den politischen Veränderungen in der UdSSR und den daraus resultierenden Öffnungsprozessen 1989 stieg ihr Anteil auf 81,2 Prozent im Zeitraum 1990-2000 an. Seit 2001 beträgt der Anteil der Spätaussiedlerzuzüge aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion fast 100 Prozent. Allerdings nimmt die Zahl der Zuzüge insgesamt stark ab.[52]

[48] Vgl. Steiz, D., 2011, S. 53f..
[49] Ebd. S. 54.
[50] Vgl. ebd.
[51] Worbs, S., Bund, E., Kohls, M., Babka von Gostomski, C., 2013, S. 29.
[52] Vgl. ebd.

4 Der Weg in die Heimat

Wie aus vorhergehendem Kapitel ersichtlich wird, stieg die Anzahl der (Spät)Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion in den 1990er Jahren enorm an. Im Zeitraum zwischen 1990 und 1999 reisten 1.630.107 (Spät-)Aussiedler[53] und deren Angehörige aus der früheren UdSSR in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vor diesem Hintergrund sollen im weiteren Verlauf die Auswanderungsgründe der Aussiedler genauer analysiert werden. Außerdem werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie das von allen Spätaussiedlerbewerbern durchzulaufende zweistufige Aussiedleraufnahmeverfahren erläutert.

4.1 Auswanderungsgründe aus dem Herkunftsland

Gründe, welche die Spätaussiedler zur Auswanderung in die Bundesrepublik Deutschland bewegen, sind vielfältig. Bei den Auswanderungsmotiven der Russlanddeutschen muss zwischen Push- und Pull-Faktoren unterschieden werden. Push-Faktoren sind negative Faktoren (= Druckfaktoren) im Herkunftsland, welche den Migranten in seinen Überlegungen auszuwandern bekräftigen. Bei Pull-Faktoren handelt es sich um anziehende Faktoren des Ziellandes (= Sogfaktoren). Sind diese Sogfaktoren besonders positiv und verspricht sich der Migrant dadurch eine Verbesserung seiner Lebenslage, so wird er sich für die Auswanderung entscheiden.[54]

Es muss beachtet werden, dass die Entscheidung für die Migration von den Hindernissen, welche zwischen dem Herkunftsland und dem Zielland liegen, abhängig gemacht wird. Im Fall der Russlanddeutschen stellt vor allem die Aus- und Einwanderungsgesetzgebung des Herkunftslandes und der Bundesrepublik Deutschland dieses “dazwischen liegende Hindernis“ dar. Dies kann auch an den Aussiedlerzuzugszahlen aus der ehemaligen Sowjetunion festgemacht werden. Bis in die 1990er Jahre wurde die Anzahl der von den sowjetischen Behörden erteilten Ausreisegenehmigungen von den jeweils herrschenden Ost-West-Beziehungen abhängig gemacht. War die politische Situation zwischen den Staaten entspannt, wurde eine größere Anzahl an Ausreisegenehmigungen erteilt. Verschärfte sich die politische Großwetterlage, so lehnten die sowjetischen Behörden die Ausreiseanträge zum größten Teil ab. Erst mit der Reformpolitik von Michail Gorbatschow konnten Russlanddeutsche problemlos die UdSSR verlassen.[55]

[53] Vgl. Bundesverwaltungsamt, (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen–Zeitreihe 1950–2016, S. 5.
[54] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 98.
[55] Vgl. ebd., S. 108.

Seit Mitte der 1990er Jahre wird ein Wandel der Aussiedlungsmotive beobachtet. Die „Einengung bzw. Ablehnung ethnischer, religiöser und sprachlich-kultureller Minderheiten“[56] war bis 1989 der bedeutendste Push-Faktor in der Sowjetunion. Außerdem förderten auch die politischen Gegebenheiten den Ausreisewillen. Russlanddeutsche hatten aufgrund ihres Minderheitenstatus mit Benachteiligungen und politischen Diskriminierungen zu kämpfen.[57]

Bei den Sogfaktoren der Bundesrepublik Deutschland dominierte vor allem der Wunsch der Russlanddeutschen, „als Deutsche und damit als ‘gleiche unter gleichen‘ leben zu können.“[58] Weitere wichtige Pull-Faktoren waren die Sehnsucht nach Familienangehörigen, welche in das Bundesgebiet ausgewandert waren; der Wunsch ihre Muttersprache frei, ohne Diskriminierungsängste, sprechen zu können; deutsche Sitten und Bräuche leben zu können sowie die eigene deutsche Identität zu finden. Wirtschaftliche Auswanderungsmotive hatten vor der Wende eher eine geringe Bedeutung.[59] Anhand dieser Auswanderungsgründe kann der Rückschluss gezogen werden, dass Russlanddeutsche sich in der UdSSR nicht integriert fühlten.

Seit den 1990er Jahren, nach der politischen Wende in der UdSSR, veränderten sich die Auswanderungsgründe der (Spät-)Aussiedler. Mit der Bundesrepublik Deutschland verknüpften sie zunehmend die Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen. Für das Verlassen der UdSSR sind insbesondere folgende Beweggründe ausschlaggebend gewesen: Zum einen forcierten „die politische Instabilität, krisenhafte wirtschaftliche und desolate soziale Lage sowie steigende Nationalitätenspannungen in (den Nachfolgestaaten) der UdSSR die Ausreisebewegung […] [. Zum anderen] bewirkte das Bild eines politisch, ökonomisch und sozial sicheren Deutschlands starke Anziehungskraft.“[60]

Seit Mitte der 1990er Jahre bewegten somit verstärkt wirtschaftliche Gründe die Gruppe der (Spät-)Aussiedler zur Auswanderung. Viele von ihnen hofften durch die Auswanderung nach Deutschland sich selbst und vor allem den Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Denn die deutsche Minderheit erfuhr zu Zeiten der UdSSR Benachteiligungen sowohl in beruflicher Hinsicht als auch in Bezug auf ihren Bildungsstand. Aus diesem Grund wollten (Spät-)Aussiedler ihren

[56] Steiz, D., 2011, S. 55.
[57] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 111.
[58] Ebd. S. 109.
[59] Vgl. Steiz, D., 2011, S. 55.
[60] Ebd. S. 56.

Kindern durch den Umzug eine Chance auf höhere Bildungsabschlüsse und damit verbunden eine bessere Zukunft geben.[61]

4.2 Rechtliche Grundlagen der Zuwanderung von Spätaussiedlern

Bei der Begriffsdefinition von Spätaussiedlern wurde festgestellt, dass es sich bei dieser Personengruppe um Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG handelt. Die Verfassungsvorschrift regelt, dass derjenige, der „die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Die (Spät-)Aussiedler sind nach Art. 116 Abs. 1 Alt. 2 GG als sog. „Statusdeutsche“ den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.[62] Dieser Deutschen-Status wurde durch das Kriegsfolgenbeseitigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 „auf alle deutschstämmigen Personen in den ehemaligen kommunistischen Ländern ausgeweitet, unabhängig von den Kriterien der Flucht oder Vertreibung.“[63]

Die grundgesetzliche Verankerung dieser Regelung bekundet die Solidarität des deutschen Verfassungsgebers mit der Gruppe der (Spät-)Aussiedler. Konkretisiert wird diese Verfassungsvorschrift durch das BVFG vom 19. Mai 1953. Zum einen enthält das BVFG eine Legaldefinition des Begriffs „Aussiedler“ und stellt diesen mit Vertrieben und Flüchtlingen gleich. Zum anderen bildet es eine Anspruchsgrundlage „auf Aufnahme für die Personen, die nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige den Ostblock verlassen.“[64] Das BVFG ist somit ein Instrument der Kriegsfolgenbewältigung und darf nicht als Instrument der Zuwanderungssteuerung verstanden werden.[65]

Angesichts der Öffnung des Eisernen Vorhangs und den damit verbundenen stark ansteigenden Aussiedlerzuzugszahlen wurde mit dem im Jahr 1990 erlassenen Aussiedleraufnahmegesetz ein förmliches Aussiedleraufnahmeverfahren eingeführt. Dieses Gesetz schrieb fest, dass der Aussiedlerbewerber künftig vom Herkunftsland aus seine Aufnahme beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragen muss und erst nach einer positiven Verbescheidung in die Bundesrepublik

[61] Vgl. Riek, G.-A., 2000, S. 111.
[62] Vgl. Sodan, H., (Hrsg.), 2011, Art. 116, Rn. 2.
[63] Ebd. Rn. 9.
[64] Hensen, J., 2009, S. 48.
[65] Vgl. Deutscher Bundestag, Sachstand, 2016, S. 4.

Deutschland umsiedeln darf.[66] Das Aussiedleraufnahmeverfahren wird im Kapitel 4.3 ausführlich erläutert.

Am 1. Januar 1993 trat das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz in Kraft. Mit dessen Wirksamkeit wurde die Aufnahme von Aussiedlern beendet und die Aufnahme von Spätaussiedlern gemäß § 4 BVFG eingeführt. Außerdem wurden die Aufnahmevoraussetzungen im BVFG sowie die Eingliederungshilfen und die Verteilung der Spätaussiedler auf die Bundesländer grundlegend neu geregelt.[67] Erstmals wurde eine Obergrenze der aufzunehmenden Personen auf 220.000 pro Jahr gesetzlich festgelegt. Aufgrund dieser Regelung erhielt das BVA, welches für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens zuständig ist, die Aufgabe, den Zuzug aktiv zu steuern. Von der Obergrenze durfte um zehn Prozent nach unten oder oben abgewichen werden.[68]

Eine weitere wesentliche Änderung erfuhr das BVFG infolge des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2004. Im Zuwanderungsgesetz wurde die Einführung der Integrationskurse geregelt. Die Teilnahme an diesen Integrationskursen, zu deren Bestandteil auch ein Sprachkurs gehört, ist seitdem für alle Spätaussiedler verpflichtend. Des Weiteren wurden für mitreisende nichtdeutsche Familienangehörige sog. Sprachstandstests eingeführt.[69]

Zum letzten Mal wurde das BVFG 2013 durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (10. BVFGÄndG) grundlegend geändert. Das Gesetz enthielt viele Verbesserungen für Spätaussiedler und ihre Familienangehörige. Für Spätaussiedler wurden die Aufnahmevoraussetzungen und für ihre Angehörigen die Möglichkeiten der Einbeziehung erleichtert. Spätaussiedlerbewerber müssen ihre Sprachkenntnisse nicht mehr in der Familie erworben haben, sondern es genügt, Deutsch als Fremdsprache zu erlernen. Der Sprachtest bei der Deutschen Botschaft im Herkunftsland kann beliebig oft wiederholt werden. Weiterhin ermöglicht die Gesetzesänderung eine härtefallunabhängige nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers.[70]

[66] Vgl. Deutscher Bundestag, Sachstand, 2016, S. 4.
[67] Vgl. ebd.
[68] Vgl. Hensen, J., 2009, S. 54.
[69] Vgl. Deutscher Bundestag, Sachstand, 2016, S. 4.
[70] Vgl. Bundesverwaltungsamt, Kurzmeldungen, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes, 2013.

4.3 Aussiedleraufnahmeverfahren

Die Zuwanderung nach dem Vertriebenenrecht wurde zum 1. Juli 1990 durch das Aussiedleraufnahmegesetz grundlegend reformiert. Bis 1990 verlief das Aufnahmeverfahren vorwiegend ungeregelt. Viele Menschen nutzten ein Touristenvisum, um in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und anschließen vor Ort die Feststellung der Vertriebenen- bzw. Aussiedlereigenschaft zu beatragen.[71]

Seit 1990 müssen (Spät-)Aussiedlerbewerber ein formalisiertes, zweistufiges Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die erste Stufe umfasst das schriftliche Aufnahmeverfahren im Herkunftsland, in welchem die vorläufige Spätaussiedlereigenschaft überprüft wird. Die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens wird nach der Einreise in das Bundesgebiet durchgeführt. Dabei wird verbindlich festgestellt, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Spätaussiedler im Sinne des BVFG handelt.[72] In den folgenden Ausführungen soll das vollständige Aussiedleraufnahmeverfahren näher erläutert werden.

4.3.1 Aufnahmeverfahren im Herkunftsland

Vor dem Verlassen des Herkunftslandes müssen alle Spätaussiedlerbewerber ihre Ausreise sowie die rechtliche Anerkennung als Spätaussiedler beim BVA beantragen. Dabei kann der Antrag entweder direkt an das BVA in Köln gesandt werden oder über die deutsche Auslandsvertretung durch den Antragsteller eingereicht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einreichung des Antrages über einen Bevollmächtigten im Bundesgebiet.[73] Im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens wird seitens des BVA das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 BVFG überprüft. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Spätaussiedlerbewerber einen Aufnahmebescheid, welcher die Berechtigung zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland darstellt.[74]

Im Einzelnen überprüft das BVA die nachstehenden Aufnahmevoraussetzungen für Spätaussiedlerbewerber aus der ehemaligen Sowjetunion:

§ 4 Abs. 1 BVFG regelt, dass Spätaussiedler „in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger [ist], der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes [= Bundesgebiet] seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

[71] Vgl. Hensen, J., 2009, S. 49.
[72] Vgl. Worbs, S., Bund, E., Kohls, M., Babka von Gostomski, C., 2013, S. 26ff..
[73] Vgl. Wolf, A., 1992, S. 18.
[74] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 134.

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte."

Zunächst wird das Vorliegen der deutschen Volkszugehörigkeit geprüft. Deutscher Volkszugehöriger gemäß § 6 Abs. 1 BVFG ist, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird." Diese Regelung gilt allerdings nur für Personen, „die vor dem 1. Januar 1924 geboren sind."[75]

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1923 geboren sind, gilt § 6 Abs. 2 BVFG. Demnach ist deutscher Volkszugehöriger, wer „von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat."

Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist unverzichtbar und erfolgt in der Regel durch die Abgabe einer Nationalitätenerklärung. Bei der Ausstellung des ersten Inlandspasses hatten Russlanddeutsche die Möglichkeit bis Mitte der 1990er Jahren die deutsche Nationalität eintragen zu lassen. Stammte die Person aus einer Mischehe, so hatte sie ein Wahlrecht bzgl. des Nationalitäteneintrags.[76]

Mit Änderung der Gesetzeslage in den Herkunftsländern, wie bspw. dem Wegfall des Erfordernisses hinsichtlich der Enthaltung eines Nationalitäteneintrags in den Personenstandsurkunden in der Russischen Föderation, gewannen andere Bekenntnisformen zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund legte der deutsche Gesetzgeber fest, dass ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise ausreichend ist, wenn eine entsprechende Nationalitätenerklärung fehlt.[77]

[75] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 1 zu § 6.
[76] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 6 Rn. 5f..
[77] Vgl. ebd., § 6 Rn. 6f..

Das Bekenntnis auf andere Weise ist erfüllt, wenn der Antragsteller bspw. „in einem gesellschaftlichen Verband der deutschen Minderheit“[78] tätig ist. Außerdem kann das Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 BVFG „insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.“

Bis zum Inkrafttreten des 10. BVFGÄndG im Jahr 2013 musste sich der Spätaussiedlerbewerber durchgängig und ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Ein früheres Bekenntnis zu einem anderen Volkstum stand der Voraussetzung der Ausschließlichkeit entgegen und führte zur Ablehnung des Antrages durch das BVA.[79] Mit Inkrafttreten des 10. BVFGÄndG ist „die Durchgängigkeit und Ausschließlichkeit des Bekenntnisses“[80] keine Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 2 VVFG mehr, sodass der Spätaussiedlerbewerber gemäß Nr. 2.2.3 zu § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz (BVFG-VwV) „von einem früheren Gegenbekenntnis durch eine Nationalitätenerklärung zugunsten des deutschen Volkstums abrücken“ kann.

Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss nach § 6 Abs. 2 S. 3 BVFG „durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, […], zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können“, bestätigt werden. Diese Voraussetzung ist insbesondere in den Fällen eines Nationalitäteneintrags sowie des Nachweises des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum auf andere Weise durch familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache bedeutsam.[81] Die Fähigkeit der einfachen Gesprächsführung in deutscher Sprache wird durch eine Anhörung des Spätaussiedlerbewerbers festgestellt, die im Aufnahmeverfahren von einem Mitarbeiter des BVA vorgenommen wird.[82]

Gemäß Nr. 2.4 zu § 6 der BVFG-VwV kann der Antragsteller ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen, wenn er „die Fähigkeit zur mündlichen, dialogischen Interaktion in deutscher Sprache besitzt.“ Dabei wird ein einfacher und begrenzter Gedankenaustausch zu einfachen Lebenssachverhalten aus dem familiären Bereich, zu alltäglichen Situationen und Bedürfnissen sowie zum Beruf und Beschäftigung, ohne die Verwendung genauer Fachbegriffe, vorausgesetzt.

[78] Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 6 Rn. 7.
[79] Vgl. ebd., § 6 Rn. 11.
[80] Ebd.
[81] Vgl. ebd., § 6 Rn. 12.
[82] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 2.3.3 zu § 6.

Außerdem sind „bei den Anforderungen an das Sprachniveau die unterschiedlichen Entwicklungen der deutschen Sprache im Herkunftsgebiet des Spätaussiedlerbewerbers, namentlich in Russland bzw. der ehemaligen UdSSR einerseits und Deutschland andererseits, zu berücksichtigen.“[83] Die Voraussetzung der Fähigkeit zum einfachen Gespräch auf Deutsch ist auch dann erfüllt, wenn der Antragsteller einen russlanddeutschen Dialekt spricht[84].

Neben der deutschen Volkszugehörigkeit wird zur Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft vorausgesetzt, dass der Aussiedlungswillige seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet zu definierten Stichtagen hatte. D. h. Russlanddeutsche mussten bis zu ihrer Ausreise ihren Wohnsitz in einer der Republiken der ehemaligen Sowjetunion haben. Als ersten Stichtag normiert § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVFG den 8. Mai 1945, das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa. Wurde der Wohnsitz in dem Aussiedlungsgebiet infolge von Vertreibungsmaßnahmen aufgegeben, so musste dieser gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVFG bis zum 31. März 1952 erneut in einem Aussiedlungsgebiet begründet worden sein.[85]

Handelt es sich bei dem Spätaussiedlerbewerber um einen bis zum 1. Januar 1993 geborenen Abkömmling von einer Person, „die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach [§ 4 Abs. 1] Nummer 1 [BVFG] oder des 31. März 1954 nach [§ 4 Abs. 1] Nummer 2 [BVFG] erfüllt“[86], so ist es erforderlich, dass der Abkömmling seinen Wohnsitz seit seiner Geburt in einem Aussiedlungsgebiet hatte.

Außerdem setzt § 4 Abs. 1 BVFG das Verlassen der Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens voraus.

Die Voraussetzung des Verlassens des Aussiedlungsgebiets ist nach Nr. 1.5 zu § 4 der BVFG-VwV erfüllt, „wenn der dortige Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aufgegeben wurde.“ Neben dem Willen der Wohnsitzaufgabe ist dessen tatsächliche Verwirklichung erforderlich. Das Verlassen findet im Wege des Aufnahmeverfahrens statt, wenn dem Betroffenen vor der Umsiedlung nach Deutschland „ein Aufnahmebescheid (§ 27 Absatz 1 Satz 1 [BVFG]) oder ein noch wirksamer Einbeziehungsbescheid (§ 27 Absatz 1 Satz 1 bis 6 [BVFG]) oder vor dem 1. Juli 1990 eine

[83] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 2.4 zu § 6.
[84] Vgl. ebd.
[85] Vgl. § 4 BVFG.
[86] § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG.

Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes (§ 100 Absatz 4 [BVFG]) erteilt wurde oder nach dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete ein Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid nach § 27 Absatz 2 [BVFG] erteilt wurde."[87]

Als letztes setzt § 4 Abs. 1 BVFG voraus, dass der Spätaussiedler seinen ständigen Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten im Bundesgebiet genommen hat. Die ständige Aufenthaltnahme wird durch den Willen zum dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet. Ein Indiz für den Willen ist die Registrierung des Spätaussiedlers und seiner Abkömmlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes nach § 8 Abs. 1 BVFG. Außerdem dürfen zwischen dem Verlassen des Aussiedlungsgebietes und der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nicht mehr als sechs Monate liegen. Hintergrund dessen ist, dass die Spätaussiedlereigenschaft erst mit der dauerhaften Wohnsitznahme in Deutschland und dem gleichzeitigen Erfüllen aller übrigen Tatbestandsvoraussetzungen entsteht.[88]

Spätaussiedlerbewerber, die nicht aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion aussiedeln, müssen zusätzlich dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 BVFG zufolge, glaubhaft machen, dass sie „am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag[en]". Sie müssen das Erleiden eines sog. Kriegsfolgenschicksals nachweisen. Russlanddeutsche sind in dieser Hinsicht privilegiert, da der deutsche Gesetzgeber bei dieser Personengruppe aufgrund ihrer Geschichte das Kriegsfolgenschicksal vermutet und somit das Erfüllen dieser Voraussetzung grundsätzlich unterstellt wird.[89]

Neben den Aufnahmevoraussetzungen des § 4 BVFG sind die Ausschlusstatbestände des § 5 BVFG zu prüfen. Das Erfüllen eines Ausschlussgrundes verhindert den Erwerb des Status eines Spätaussiedlers. Gemäß § 5 Nr. 1a BVFG erwirbt bspw. der Aussiedlungswillige die Rechtstellung nach § 4 Abs.1, 2 oder Abs. 3 Satz 2 BVFG nicht, wenn er „in den Aussiedlungsgebieten der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat" oder wenn er gemäß § 5 Nr. 2b BVFG „in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder auf Grund der Umstände des Einzelfalles war". Neben diesen Ausschlusstatbeständen enthält § 5 BVFG

[87] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 1.4 zu § 4.
[88] Vgl. ebd., Nr. 1.6 zu § 4.
[89] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 4 Rn. 2.

einen abschießenden Ausschlusskatalog, der während des Aufnahmeverfahrens vollständig zu prüfen ist.

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (7. BVFGÄndG) erweiterte die Ausschlusstatbestände um Terroristen, gewaltbereite Extremisten und Unterstützer von Terroristen.[90] Das BVA hat zur Feststellung dieser erweiterten Ausschlussgründe „den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt“ nach § 28 S. 2 BVFG zu beteiligen, wenn die zu überprüfende Person das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß §§ 26, 27 Abs. 1 S. 1 BVFG erlangt der Aufnahmebewerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufnahmebescheides, wenn er alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Mit der Erteilung des Aufnahmebescheides durch das BVA wird das „Aufnahmeverfahren im engeren Sinne“ abgeschlossen.[91]

4.3.2 Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Mit Erlass des KfbG im Jahr 1992 schuf der Gesetzgeber das Institut der Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen. Dabei wurde das Ziel der Wahrung der Familieneinheit sowie die Beseitigung des Ausreisehindernisses für den Spätaussiedler verfolgt. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2005 konnten die betroffenen Familienangehörigen selbst Einbeziehungsanträge bei der deutschen Auslandsvertretung stellen.[92]

Infolge des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 verschärften sich die Einbeziehungsvoraussetzungen für Familienangehörige. „Hierzu sah sich der Gesetzgeber durch den Umstand gezwungen, dass entgegen seiner im KfbG zum Ausdruck gebrachten Erwartungen die Zusammensetzung der aussiedelnden russlanddeutschen Familien im Wesentlichen durch nichtdeutsche Familienangehörige geprägt war; die Gruppe der Spätaussiedler machte nur etwa ein Viertel aus.“[93]

[90] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 136.
[91] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 27 Rn. 4.
[92] Vgl. ebd., § 27 Rn. 8.
[93] Ebd. § 27 Rn. 1.

Das Zuwanderungsgesetz setzte für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen folgendes voraus:

- der Spätaussiedlerbewerber muss selbst die Einbeziehung beantragen und darf das Herkunftsland noch nicht verlassen haben;
- die einzubeziehenden Personen dürfen gemäß § 5 BVFG nicht ausgeschlossen sein;
- Ehegatten müssen seit mindestens drei Jahren mit der Bezugsperson verheiratet sein und
- Ehegatten und Abkömmlinge müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Es ist ausreichend, wenn die deutschen Sprachkenntnisse dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.[94]

Als Nachweis für die geforderten Grundkenntnisse der deutschen Sprache dient entweder ein Sprachstandstest an der deutschen Auslandsvertretung oder die Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts. Der Sprachtest ist beliebig oft wiederholbar.[95]

Das Nichterfüllen dieser Voraussetzungen hatte zur Folge, dass die Familienangehörigen nicht nach dem BVFG einbezogen werden konnten und dementsprechend einen Antrag auf Familiennachzug nach dem Aufenthaltsrecht stellen mussten.[96]

Mit dem 10. BVFGÄndG wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen grundlegend neu gefasst. Seitdem ist eine härtefallunabhängige nachträgliche Einbeziehung von nahen Angehörigen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers möglich. Der Gesetzgeber gab durch diese Regelung den Grundsatz der gemeinsamen Aussiedlung, welcher das Rechtsinstitut der Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen seit 1993 prägte, auf.[97] Außerdem trifft die Pflicht zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache fortan nur Ehegatten und volljährige Abkömmlinge gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG. Somit sind minderjährige Abkömmlinge des Spätaussiedlers von der Erbringung des Sprachnachweises befreit.

[94] Vgl. Worbs, S., Bund, E., Kohls, M., Babka von Gostomski, C., 2013, S. 25.
[95] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 137.
[96] Vgl. Worbs, S., Bund, E., Kohls, M., Babka von Gostomski, C., 2013, S. 26.
[97] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 27 Rn. 1.

4.3.3 Visumverfahren

Erfüllt der Antragsteller nach den Feststellungen im schriftlichen Aufnahmeverfahren die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland, wird ihm ein Aufnahmebescheid erteilt. Der Bescheid trifft keine endgültige Feststellung über die Eigenschaft als Spätaussiedler. Vielmehr wird nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebebiet darüber in einem weiteren Verwaltungsverfahren entschieden.[98]

Der durch das BVA erteilte Aufnahmebescheid berechtigt dessen Inhaber nicht zur Einreise in das Bundesgebiet, da er zunächst noch kein deutscher Staatsangehöriger ist.[99] Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bedürfen Ausländer „für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels“. Aufgrund dieser Regelung hat der Ausreisewillige ein Visumverfahren durchzuführen. Bei Vorlage des Aufnahmebescheides in der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung erhält dieser ein Visum, welches ihn zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Mangels einer speziellen aufenthaltsrechtlichen Anspruchsgrundlage wird bei der Erteilung des Visums „für die Einreise von Personen zum Zweck der Durchführung der abschließenden Statusfeststellung im Bescheinigungsverfahren“[100] von der Möglichkeit des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG Gebrauch gemacht. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen „auch für einen von diesem Gesetz [=dem AufenthG] nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.“

4.3.4 Registrier- und Verteilverfahren

Nach der Einreise in das Bundesgebiet werden Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes, dem Grenzdurchgangslager in Friedland, untergebracht. Hier werden das mündliche Registrier- und Verteilverfahren sowie die endgültige Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft durch das BVA durchgeführt.[101]

Das Registrierverfahren umfasst die Überprüfung der Identität sowie verschiedener Antragsangaben, soweit diese nicht im Rahmen des schriftlichen Aufnahmeverfahrens überprüft werden konnten. Bereits während dieses Verfahrens können Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen eine Namenserklärung

[98] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2008, S. 123.
[99] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 137.
[100] Ebd.
[101] Vgl. Bundesverwaltungsamt, Aussiedler (Spätaussiedler), Registrier- und Verteilverfahren.

abgeben und ihre Namensführung dem deutschen Sprachgebrauch anpassen bzw. eine Namensänderung vornehmen.[102]

Nach der Registrierung werden die eintreffenden Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BVFG auf ein bestimmtes Bundesland verteilt. Dabei wird der Königsteiner Schlüssel nach § 8 Abs. 3 BVFG angewandt, um eine gleichmäßige Verteilung der nach Deutschland kommenden Spätaussiedler sicherzustellen.[103] Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes dauert in der Regel wenige Tage und „endet mit der Erteilung des Registrierscheines, der den Spätaussiedler und seine Angehörigen einem Bundesland zur weiteren Betreuung zuweist."[104]

Die einzelnen Bundesländer hatten bis zum 31. Dezember 2009 das Recht den Spätaussiedlern einen vorläufigen Wohnort zuzuweisen. Dieses Recht der Bundesländer ließ sich dem Wohnortzuweisungsgesetz (WoZuG), welches 1989 verabschiedet wurde und mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 außer Kraft trat, entnehmen. Das WoZuG sollte zum einen die Bildung von Ballungszentren von Spätaussiedlern aufgrund steigender Zuzugszahlen verhindern.[105] Zum anderen diente es gemäß § 1 Abs. 1 WoZuG „dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken."

Entsprechend diesem WoZuG mussten Spätaussiedler bis zu drei Jahren ab dem Tag der Registrierung in dem ihnen zugewiesenen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt wohnhaft bleiben, wenn sie auf Sozialhilfe angewiesen waren. Ein Wohnortwechsel war nur unter der Voraussetzung möglich, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen selbstständig sichern oder einen Arbeitsplatz nachweisen konnten. Zogen Spätaussiedler zuweisungswidrig weg, verloren sie ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende). Am neuen Wohnort hatten sie Anspruch auf Verpflegungs- sowie Rückreisekosten an den zugewiesenen Wohnort. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das grundgesetzlich

[102] Vgl. Bundesverwaltungsamt, Aussiedler (Spätaussiedler), Registrier- und Verteilverfahren.
[103] Vgl. Bundesministerim des Innern, (Hrsg.), 2015, S. 8.
[104] Bundesverwaltungsamt, Aussiedler (Spätaussiedler), Registrier- und Verteilverfahren.
[105] Vgl. Eisfeld, A., 2013, S. 54.

verankerte Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG wurde die Geltungsdauer des WoZuG nicht verlängert. Infolgedessen können im Bundesgebiet eintreffende Spätaussiedler seit dem 1. Januar 2010 ihren Wohnort frei, ohne sozialrechtliche Nachteile wählen.[106]

Das Verteilverfahren findet unabhängig von dem Außerkrafttritt des WoZuG Anwendung. Des Weiteren wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, landesinterne Regelungen bzgl. der Wohnsitzzuweisung zu treffen.[107]

Nach der Zuweisung an ein bestimmtes Bundesland werden Spätaussiedler, soweit notwendig, vorläufig in einem Übergangswohnheim untergebracht. Die Unterbringung ist in der Regel erforderlich, wenn Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge über keinen privaten Wohnraum im Bundesgebiet verfügen und nicht bei Verwandten für den Zeitraum der Wohnungssuche aufgenommen werden können.[108] Im Freistaat Sachsen wird dies durch das Sächsische Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgegesetzen (SächsSpAEG) geregelt.

4.3.5 Bescheinigungsverfahren

Nach der Wohnsitznahme der Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland führt das BVA gemäß § 15 BVFG das Bescheinigungsverfahren zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft durch. Dieses Verfahren dient der endgültigen Statusfeststellung nach Art. 116 Abs. 1 GG.[109] Geprüft wird abschließend das Vorliegen derselben Voraussetzungen wie im schriftlichen Aufnahmeverfahren[110]. Auf den Nachweis der Fähigkeit ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können wird gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BVFG verzichtet. Eine Überprüfung wird bereits während einer Anhörung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland vorgenommen.

Das BVA ist seit dem 1. Januar 2005 für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens nach § 15 BVFG zuständig. Zuvor oblag das Ausstellen der Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft den jeweiligen Landesbehörden. Das Verfahren ist nicht antragsgebunden, sondern wird von Amts wegen durchgeführt.[111]

---

[106] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 138f..
[107] Vgl. ebd.
[108] Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 2018, S. 6.
[109] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2016, S. 120.
[110] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 139.
[111] Vgl. ebd.

Spätaussiedlern wird die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 BVFG ausgestellt. § 15 Abs. 2 BVFG regelt die Ausstellung der Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG für die in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge.

Das positive Ergebnis des Bescheinigungsverfahrens ist nach § 15 Abs. 1 S. 4 BVFG „für Staatsangehörigkeitsbehörden und alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach […] [dem BVFG] oder einem anderen Gesetz zuständig sind."

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörige automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Durch Vorlage dieser Spätaussiedlerbescheinigung kann nachgewiesen werden, dass deren Inhaber kraft Gesetz deutscher Staatsangehöriger ist. Dieser automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit existiert erst seit dem 1. August 1999. Vor dem Inkrafttreten der Regelung mussten alle Spätaussiedler sowie die einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Die Familienangehörigen der Spätaussiedler, die die Einbeziehungsvoraussetzungen im Herkunftsland nicht erfüllt hatten, bleiben Ausländer.[112]

Wird im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens das Nichterfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen festgestellt, so kann die Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nicht ausgestellt werden. Dies führt zum Nichterwerb des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG. In diesen Fällen richtet sich der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Aufenthaltsrechtes.[113]

[112] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 140.
[113] Vgl. ebd., S. 139.

5 Integration von Spätaussiedlern

In Deutschland angekommen, standen die Spätaussiedler und ihre Angehörigen aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion vor einer neuen Herausforderung, der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft.

Zum besseren Verständnis des Kapitels soll zunächst der Integrationsbegriff näher erläutert werden. Das Mehrfachgenerationenmodell von Esser versteht unter Integration den „Einbezug der Akteure in das gesellschaftliche Geschehen, etwa in Form der Gewährung von Rechten, des Erwerbs von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt, der Entstehung sozialer Akzeptanz, der Aufnahme von interethnischen Freundschaften, der Beteiligung am öffentlichen und am politischen Leben und auch der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland.“[114]

Für eine erfolgreiche Integration sind vier Kriterien ausschlaggebend: kulturelle (Sprache), soziale (Kontakt zur einheimischen Bevölkerung, Netzwerke), identifikative (Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft, WIR-Gefühl) und strukturelle (berufliche Integration, Bildung). Außerdem ist neben der Integrationsbereitschaft der Migranten die Gewährleistung der Integration seitens der Aufnahmegesellschaft von großer Bedeutung.[115]

Die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland, Integration für Zuwanderungsgruppen zu fördern, war lange Zeit nicht gegeben. Deutschland sah sich bis Ende der 1990er Jahre nicht als Einwanderungsland. Aus diesem Grund verweigerte der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Integrationspolitik. Anders sah die Situation bzgl. der Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern aus. Aufgrund der Besonderheit, vor allem der deutschen Volkszugehörigkeit dieser Zuwanderungsgruppe, wurden sie in Deutschland aufgenommen und konnten anschließend dauerhaft im Bundesgebiet bleiben. Zunächst war die Notwendigkeit besonderer Integrationsmaßnahmen nicht offensichtlich, da es sich bei dieser Personengruppe um Deutsche im Sinne des Grundgesetzes handelt und der Gesetzgeber die Ansicht vertrat, dass Deutsche keiner besonderen Integrationsmaßnahmen bedürfen. Mit steigenden Zuzugszahlen und dem dauerhaften Aufenthalt dieser Personen im Bundesgebiet trotz unzureichender Sprachkenntnisse, wurde zunehmend die Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen ersichtlich. Neben einer strukturellen und wirtschaftlichen Eingliederung war bei den (Spät-)Aussiedlern eine allumfassende Integration vonnöten. Infolgedessen

[114] Esser, H., 2001, S. 8.
[115] Vgl. Schmitz, A., 2013, S. 134.

wurde in den 1970er Jahren ein “Sonderprogramm zur Eingliederung der Aussiedler“ entwickelt.[116] Folgende Maßnahmen sind bspw. von dem Programm umfasst gewesen:

- „Zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen bis zu 10.000 DM;
- Kostenlose Sprachförderung, wobei Berufstätige Unterhaltsgeld erhielten;
- Mögliche Lohnkostenzuschüsse über zwei Jahre in Höhe von 80 Prozent des Arbeitslohns für Arbeitgeber, die Aussiedler einstellten;
- Hilfe für Existenzgründer mit Krediten aus dem European Recovery Programme (ERP);
- Förderung des Baus von Eigenheimen für kinderreiche Familien durch die Lastenausgleichsbank;
- Jugendförderung, beispielsweise durch bessere Ausstattung der existierenden Jugendgemeinschaftswerke und Schaffung von neuen;
- Die Entwicklung von Grundsätzen von Wirtschaftsministerium und Ländern für die Anerkennung von Ausbildungsgängen in Gewerbe und Handwerk.“[117]

Diese Maßnahmen sollten eine Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung sicherstellen, indem die Unterschiede zwischen den Zugewanderten und den Einheimischen minimiert werden. Das Sonderprogramm kann als eine Art “nationaler Integrationsplan“ angesehen werden.[118] Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Aussiedlerintegration „ein migrations- und integrationspolitisches Experimentierfeld für einen Staat [war], der eigentlich kein ‘Einwanderungsland‘ sein wollte.“[119]

5.1 Integrationsmaßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 BVFG ist Spätaussiedlern „die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.“ Diese Rechtsnorm verpflichtet sowohl den Bund, die Länder als auch die Kommunen zu der Entwicklung und Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen bzw. Integrationshilfen. Dabei lässt der Gesetzgeber allen Verpflichteten einen

[116] Vgl. Panagiotidis, J., 2017, Experimentierfeld der Migrationspolitik.
[117] Fuchs, G., 1978, S. 41-43.
[118] Vgl. Panagiotidis, J., 2017, Experimentierfeld der Migrationspolitik.
[119] Ebd.

Spielraum bzgl. der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung der Integrationsmaßnahmen.[120]

Den Regelungsinhalt des § 7 BVFG konkretisieren weitere Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere § 9 BVFG. In diesem sind die besonderen Eingliederungshilfen festgeschrieben. Im Einzelnen enthält er in Abs. 1 Regelungen bzgl. der Teilnahme von Spätaussiedlern am Integrationskurs[121]. Außerdem können Spätaussiedler nach Abs. 2 eine sog. Überbrückungshilfe und einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung sowie eine pauschale Eingliederungshilfe als Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam nach Abs. 3 erhalten. Die Gewährung weitere Integrationshilfen ist im Abs. 4 vorgesehen.[122]

Die oben erwähnten Leistungen nach § 9 Abs. 2 BVFG sollen die Spätaussiedler bei ihrer Eingliederung unterstützen. Die Regelung des Abs. 2 ist eine „Kann-Vorschrift", sodass der Betroffene keinen Rechtsanspruch auf die hier festgehaltenen Leistungen hat. Ihre Gewährung ist von der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel abhängig.[123]

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BVFG regelt explizit die „einmalige Überbrückungshilfe des Bundes." Darunter ist die Auszahlung eines einmaligen Betreuungsgeldes in Höhe von elf Euro zu verstehen.[124] Dieses wird gemäß § 1 der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern für die Zahlung eines pauschalierten Betreuungsgeldes für Spätaussiedler und deren Familienangehörige bei ihrer Erstaufnahme durch den Bund (Betreuungsgeld-Richtlinie) „den Begünstigten nach ihrem Eintreffen im Bundesgebiet zum Bestreiten der ersten notwendigen Ausgaben während des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler" gewährt.

Weiterhin kann Spätaussiedlern und deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BVFG ein „Ausgleich für Kosten der Aussiedlung" gewährt werden, sog. Rückführungskosten. Unter Rückführungskosten sind gemäß § 1 der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern über die Kosten der Rückführung (Rückführungskosten-Richtlinie) die „Kosten, die im Zusammenhang mit der Aussiedlung zwischen dem Herkunftsort des Begünstigten und der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes entstehen", zu verstehen. Die Gewährung dieser Rückführungskosten ist antragsgebunden. Der Pauschalbetrag liegt derzeit für Personen, die aus den Republiken der ehemaligen

[120] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 7 Rn. 2.
[121] Siehe dazu Kapitel 5.1.1.
[122] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 9 Rn. 1.
[123] Vgl. ebd., § 9 Rn. 10.
[124] Vgl. Bundesministerim des Innern, (Hrsg.), 2015, S. 23.

UdSSR kommen, bei 102 Euro je Begünstigten. Bevor das Zuwanderungsgesetz 2005 in Kraft trat, wurden den Spätaussiedlern außerdem ein Einrichtungsdarlehen sowie ein Zuschuss für zurückgelassenen Hausrat gewährt. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel ist die Gewährung des Darlehens bereits 1992 eingestellt wurden, sodass die Aufhebung dieser Bestimmung durch das Zuwanderungsgesetz keine Schlechterstellung der Betroffenen bedeutete.[125]

Neben diesen Leistungen haben Spätaussiedler „aus der ehemaligen UdSSR, Estland, Lettland oder Litauen, die vor dem 1. April 1956 geboren sind", einen gesetzlichen Anspruch auf sog. pauschale Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 BVFG. Diese Hilfe wird ihnen zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam gewährt, sodass dieser Voraussetzung große Bedeutung zukommt. Die Höhe der pauschalen Eingliederungshilfe richtete sich nach dem Geburtsdatum der Betroffenen. Vor dem 1. Januar 1946 Geborene erhalten 3.068 Euro. Bei Geburt zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 31. März 1956 beläuft sich die Eingliederungshilfe auf 2.046 Euro. Nach Nr. 2.4.2 zu § 9 Abs. 3 BVFG-VwV kommt als solcher Gewahrsam „insbesondere in Betracht der Aufenthalt in der sog. Trud-Armee, in Sondersiedlungen für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige […] [oder] unter Kommandanturaufsicht." Außerdem ist es notwendig, dass der Spätaussiedler selbst „in eigener Person", Gewahrsam erlitten hat. Kinder, die vor dem Stichtag des 1. April 1956 geboren sind und deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt in Gewahrsam standen, teilen den Gewahrsam ihrer Eltern und sind nach § 9 Abs. 3 BVFG anspruchsberechtigt. Die Verwaltungspraxis wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 2003 (Az: 5. C 11.02) bestätigt.[126]

Dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 BVFG ist zu entnehmen, dass nur Spätaussiedler aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion sowie den baltischen Staaten anspruchsberechtigt sind. Durch diese Einschränkung „wird dem besonderen Schicksal der Russlanddeutschen, die noch zur sog. Erlebnisgeneration gehören, Rechnung getragen."[127]

Bei dieser Eingliederungshilfe handelt es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch des Spätaussiedlers, weshalb dieser vor der Erteilung des Aufnahmebescheides nicht vererblich ist.[128]

[125] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 9 Rn. 12f..
[126] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 2.4.2 zu § 9 Abs. 3.
[127] Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 9 Rn. 14.
[128] Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz, Nr. 5 zu § 9 Abs. 3.

5.1.1 Integrationskurs

Gute Deutschkenntnisse sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration, für den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Bildungserfolg. Selbst für deutschstämmige Spätaussiedler ist die Sprachförderung ein wichtiges Integrationsinstrument, weil sie oft mangelnde Sprachkenntnisse nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet aufweisen.[129]

Vor diesem Hintergrund haben Spätaussiedler sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG erfüllen, „Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs“ nach § 9 Abs. 1 BVFG. Der Integrationskurs umfasst einen Basis-, einen Aufbausprachkurs und einen Orientierungskurs. Ziel ist gemäß § 9 Abs. 1 BVFG die „Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse“ durch die Teilnehmer und die „Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland“. Die Kursdauer beträgt „bei ganztägigem Unterricht (Regelfall) längstens sechs Monate“ (§ 9 Abs. 1 S. 3 BVFG).

5.1.2 Identität und Integration PLUS

Seitdem das Zuwanderungsgesetz 2005 in Kraft trat, hat die integrationsrechtliche Sonderbehandlung von Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen zunehmend an Bedeutung verloren. Die Integrationsmaßnahmen des Bundes richten sich an alle Zuwanderer und eine Differenzierung nach dem Zuwanderungshintergrund wird nicht mehr vorgenommen.[130]

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dennoch von der Möglichkeit des § 9 Abs. 4 BVFG, weitere Integrationshilfen anzubieten, Gebrauch gemacht und speziell für Spätaussiedler einen Kurs „Identität und Integration PLUS“ entwickelt. Dieses besondere Integrationsförderungsangebot ist auf die Bedürfnisse der Spätaussiedler zugeschnitten und soll ihnen die gesellschaftliche Eingliederung erleichtern. Während des Kurses setzen sich die Teilnehmer mit Fragen ihrer spezifischen Identität auseinander. Außerdem werden Themenfelder wie Probleme und Chancen der Alltagsbewältigung sowie das deutsche Bildungswesen besprochen. Des Weiteren werden ihnen Möglichkeiten und Chancen am deutschen Arbeitsmarkt aufgezeigt, wobei auch auf Wege in die Selbstständigkeit eingegangen wird.[131]

---

[129] Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Spätaussiedler, Integration.
[130] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., 2014, § 7 Rn. 2.
[131] Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Angebote für Spätaussiedler.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese speziell für Spätaussiedler angelegte Integrationshilfe sehr bedeutsam für ihre Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ist. Insbesondere für bereits anwesende Spätaussiedler und ihre Angehörige ist es ein relevantes Integrationsinstrument. Denn Neuankömmlinge haben, wie bereits im Kapitel 5.1.1 dargestellt, zunächst Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs. Erst seit dem Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 2005 hat grundsätzlich jeder Anspruch auf kostenlose Integrationskursteilnahme. Vor dem Inkrafttreten der Regelung hatten Spätaussiedler nur Anspruch auf eine Teilnahme am Sprachkurs, wenn sie anschließend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen.[132] Somit konnten zahlreiche Spätaussiedler und vor allem ihre Abkömmlinge aufgrund der bis 2005 geltenden Regelung nicht an einem Sprachkurs teilnehmen. Die Einführung des Kurses „Identität und Integration PLUS“ soll auch dieser Bevölkerungsgruppe die Integration ermöglichen.

Außerdem bildet der Themenblock der „Identität“ einen wichtigen Schwerpunkt in diesem Integrationsförderungsangebot. Durch die Teilnahme am Kurs wird den Kursteilnehmern das Bewusstwerden bzgl. ihrer Identität ermöglicht. Die Thematik der Identität ist für Spätaussiedler von besonderer Bedeutung. In ihren Herkunftsgebieten wurden sie für Deutsche und somit Fremde gehalten. Sie selbst bekannten sich zum deutschen Volkstum. Als einen der ausschlaggebenden Gründe für ihre Auswanderung nannten viele von ihnen den Wusch „als Deutsche unter Deutschen zu leben“ sowie deutsche Bräuche und Sitten frei, ohne Angst vor Diskriminierung, ausleben zu können. In Deutschland angekommen, wurden sie hier von der einheimischen Bevölkerung für Fremde, nämlich für Russen gehalten. Infolgedessen beschäftigt die Frage der eigenen Identität sowie die Frage nach der Heimat die Spätaussiedler besonders[133]. Aus diesem Grund ist das Angebot des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge in Form des Kurses „Identität und Integration PLUS“ für diese Zuwanderungsgruppe essenziell.

5.1.3 Deutscher Pass – ein wichtiges Integrationsinstrument?

Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. „Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts impliziert mit dem Begriff

[132] Vgl. Herzog, T., Westphal, D., § 9 Rn. 2.
[133] Vgl. Koschyk, H., 2018, S. 39.

des Staatsvolkes alle deutschen Staatsbürger.[134] Somit ist das Wahlrecht auf Bundes- und auf Landesebene ausschließlich den deutschen Staatsangehörigen vorbehalten.

Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erhalten nach § 7 StAG automatisch „mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit." Da es sich bei dieser Zuwanderungsgruppe außerdem um Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG handelt, gehören sie mit zu dem Adressatenkreis des Art. 20 Abs. 2 GG und sind auf allen Ebenen wahlberechtigt. Neben dem aktiven Wahlrecht steht ihnen das passive Wahlrecht zu. Beim letzteren besteht nach Ansicht des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten a. D. Herrn Koschyk ein erhöhter Nachholbedarf. Er konstatierte, dass die Vertretung der Russlanddeutschen „auf politischen Ebenen derzeit noch viel zu gering sei. Deshalb seien konkrete Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der politischen Teilhabe der Deutschen aus Russland notwendig. [Dies schließt politische Mandate mit ein.] Würden ihre wertvollen Lebenserfahrungen stärker in die Politik eingebracht, profitierten hiervon nicht nur die Deutschen aus Russland selbst, sondern die Gesellschaft insgesamt."[135]

Schlussfolgernd kann festgestellt werden, dass selbst der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und damit die rechtliche Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung kein Garant für eine erfolgreiche Integration ist. Hintergrund ist, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf der Regelung des Art. 116 Abs. 1 GG beruht, die im Jahr 1949 in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Bei der Aufnahme des Artikels in das Grundgesetz hat der Gesetzgeber noch nicht den Aspekt der Integration berücksichtigt, da die Bundesrepublik Deutschland sich zu diesem Zeitpunkt nicht als Einwanderungsland betrachtete. Vielmehr sollte den Vertriebenen und Flüchtlingen deutscher Volkszugehörigkeit die Rückreise in ihre Heimat ermöglicht werden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch diese Zuwanderungsgruppe kann somit nicht als ein Integrationsinstrument angesehen werden. Unbestritten ist aber seine integrationsfördernde Wirkung, denn die deutsche Staatsangehörigkeit ermöglicht neben der politischen Teilhabe auch einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

[134] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 82.
[135] Koschyk, H., 2018, S. 9.

5.2 Integrationsprobleme

Je nach Berufsqualifikation, Bildungs- und Altersstand verlief die schulische, berufliche, gesellschaftliche und sprachliche Integration der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen unterschiedlich. Dabei mussten insbesondere Integrationsprobleme wie fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung als Deutsche durch die einheimische Bevölkerung und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz aufgrund der Nichtanerkennung erworbener Berufsabschlüsse des Heimatlandes überwunden werden.

Zwar spricht die Bundesregierung „heute von einer Erfolgsgeschichte der Integration der Aussiedler“[136], aber die Medien publizierten lange Zeit ein negatives Bild. So standen vor allem in den 1990er Jahren, als die Zuzugszahlen besonders hoch waren, die straffällig gewordenen russlanddeutschen Jugendlichen im Mittelpunkt der medialen Berichterstattung.[137]

In folgenden Unterkapiteln sollen die genannten Integrationsprobleme näher erläutert werden.

5.2.1 Sprachprobleme

Gute Sprachkenntnisse sind ausschlaggebend für eine erfolgreiche Integration. Trotz ihrer deutschen Wurzeln ist das Beherrschen der deutschen Sprache durch die Spätaussiedler und ihre Familienangehörige keine Selbstverständlichkeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Sowjetunion ein großer Wert auf die Russifizierung nationaler Minderheiten gelegt. Zudem war das Sprechen der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit nicht gern gesehen.[138] Auch die im Vorfeld und während des Zweiten Weltkrieges stattgefundenen Deportation deutscher Minderheiten und damit verbunden die Zerstörung der Sprachinseln, d. h. deutscher Dörfer, in welchen die Siedler vorwiegend unter sich blieben und ihre Sprache pflegten, führte zum Verlernen der deutschen Sprache.[139] Sodass bei ihrer Ankunft im Bundesgebiet in der Regel nur ältere Spätaussiedler Deutsch auf einem einfachen Sprachniveau beherrschten. Viele von ihnen hatten zudem einen russischen Akzent und einen Dialektakzent, einen sog. „sonderbare[n] Dialekt aus altschwäbischen Sprachresten“[140].

Handelte es sich bei den ankommenden Familien um Mischehen, so konnten die übrigen Familienangehörigen in der Regel kaum Deutsch sprechen, weil in der

[136] Koschyk, H., 2018, S. 39.
[137] Vgl. ebd.
[138] Vgl. Schmitz, A., 2013, S. 135.
[139] Vgl. Berend, N., 2014, S. 196f..
[140] Ebd. S. 200.

Familie das Sprechen der russischen Sprache dominierte. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse hatten vor allem die russlanddeutschen Jugendlichen Probleme bei der schulischen Eingliederung. Dabei kann „dem Alter zum Zeitpunkt der Migration eine große Rolle beigemessen werden.“[141] Während Kindern die schulische und soziale Eingliederung leicht fiel und sie innerhalb kürzester Zeit die deutsche Sprache erlernen konnten, hatten Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahre große Schwierigkeiten bei der Integration. Die Migration nach Deutschland war für sie ungewollt. Eltern und Großeltern trafen die Entscheidung bzgl. der Rückkehr in die historische Heimat selbstständig, ohne den Einbezug der Jugendlichen. Dabei war ihre Sozialisation im Herkunftsland bereits fortgeschritten „und die Migration nach Deutschland bedeutete für diese Personen vor allem Entwurzelung aus der vertrauten Schulumgebung und dem Freundeskreis.“[142] Hinzukam die mangelnde Akzeptanz seitens gleichaltriger Bundesdeutschen. All dies führte zur Cliquenbildung russlanddeutscher Jugendlicher und zur steigenden Kriminalität dieser Gruppen. In der Öffentlichkeit entstand ein negatives Bild bzgl. der Integrationsbereitschaft von russlanddeutschen Jugendlichen und den Spätaussiedlern insgesamt.[143]

Aus heutiger Sicht kann festgehalten werden, dass sich die Kinder und Jugendlichen trotz der sprachlichen Anfangsschwierigkeiten gut integriert haben. Russlanddeutsche, die im Jugendalter in das Bundesgebiet einreisten, unterhalten sich untereinander auf Deutsch. Die deutsche Sprache ist für sie zur alltäglichen Kommunikationssprache geworden. Innerhalb der Familien wird allerdings oft Russisch gesprochen oder es ist eine Sprachmischung, eine Verknüpfung deutscher und russischer Wörter, zu beobachten. Die Sprachmischung kann auf die mangelnde deutsche Sprachkenntnisse der Eltern zurückgeführt werden.[144]

5.2.2 Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen

Neben der sprachlichen Eingliederung erwies sich die berufliche und wirtschaftliche Integration von Spätaussiedlern im arbeitsfähigen Alter zum Teil als schwierig. Eine wichtige Voraussetzung für die berufliche Eingliederung bilden die mitgebrachten Bildungs- und Berufsabschlüsse.[145]

[141] Schmitz, A., 2013, S. 135.
[142] Ebd. S. 136.
[143] Vgl. Schmieder, M., 2017, S. 124.
[144] Vgl. Schmitz, A., 2013, S. 138.
[145] Vgl. Panagiotidis, J., 2017, Postsowjetische Migranten, S. 26.

Abbildung 5.2.2-1: Bildungsabschlüsse nach Migrationshintergrund in Prozent[146]

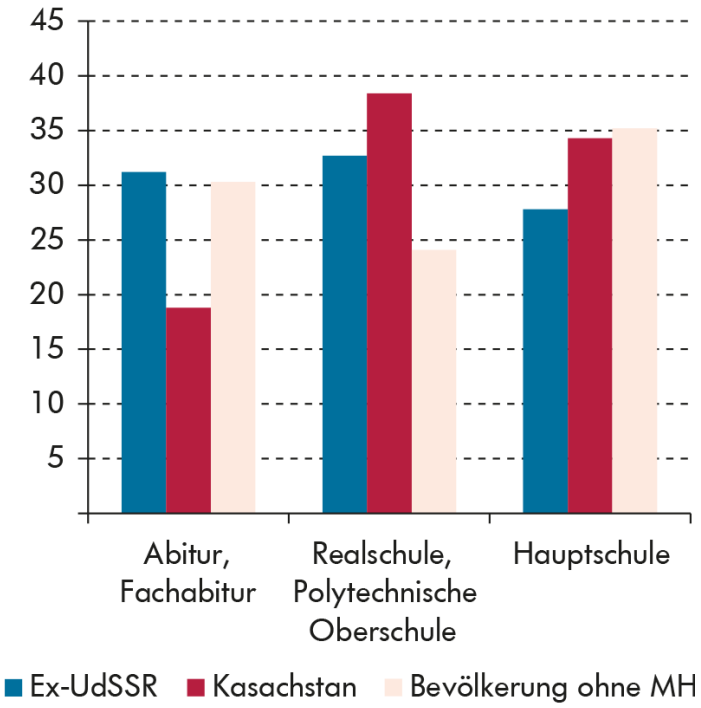

Quelle: Mikrozensus 2015

Der obigen Abbildung sind die Bildungsabschlüsse nach dem Migrationshintergrund zu entnehmen. Die Werte für die Migranten aus Kasachstan können als repräsentative Werte für die Gruppe der russlanddeutschen Spätaussiedler angesehen werden. Zu beachten ist, dass sich die in der Abbildung 5.2.2-1 dargestellten Ergebnisse ausschließlich auf die Zuwanderer der ersten Generation beziehen. Es wird ersichtlich, dass kasachstämmige Migranten häufig einen Realschul- oder einen Hauptschulabschluss mitgebracht haben. Nur etwa 18 Prozent von ihnen haben Abitur oder Fachabitur als Bildungsabschluss. Insgesamt betrachtet, haben die Migranten aus den Republiken der ehemaligen UdSSR bessere Bildungsabschlüsse als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Dies „dürfte vor allem dem hohen Bildungsniveau der jüdischen Kontingentsflüchtlinge geschuldet sein."[147]

Spätaussiedler mit einfachen Bildungsabschlüssen konnten sich beruflich schnell integrieren, denn in ihren Herkunftsländern waren sie meistens als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt. Russlanddeutsche mit höheren Bildungsabschlüssen hatten hingegen lange Zeit Probleme mit Anerkennung ihrer mitgebrachten Berufsabschlüsse. Insbesondere waren „Pädagogen, Ingenieure oder medizinische Berufe, das heißt jene Berufe, in denen man zurzeit große Defizite zu beklagen

[146] Panagiotidis, J., 2017, Postsowjetische Migranten, S. 26.
[147] Ebd.

hat“[148] davon betroffen. Berufliche Disqualifizierung und sozialer Abstieg waren die Folge.

Zwar bemühten sich viele Spätaussiedler mithilfe von Umschulungsmaßnahmen bzw. dem Absolvieren von Ausbildungen in Deutschland ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der größte Teil von den hochqualifizierten Spätaussiedlern blieb aber lange Zeit arbeitslos oder ging Arbeiten nach, die ihrer Qualifikation nicht entsprachen.[149] Erst das Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 führte zu einer geringfügigen Verbesserung der Situation. Von diesem Gesetz profitieren in erster Linie Neuankömmlinge. Diejenigen, die Ende der 1990er Jahre in das Bundesgebiet einreisten und somit schon zehn Jahre oder mehr ihren Beruf nicht praktizierten, können „nur in den seltensten Fällen durch Qualifizierungsmaßnahmen den Anschluss beziehungsweise eine Wiedereingliederung in den gelernten Beruf schaffen.“[150]

5.2.3 Fehlende Anerkennung als Deutsche durch die einheimische Bevölkerung

Der Integrationsprozess der russlanddeutschen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen wurde durch die zum Teil fehlende Anerkennung als Deutsche seitens der einheimischen Bevölkerung erschwert. Folgende Aussage vieler Russlanddeutschen verdeutlicht die Problematik: „In Russland waren wir die Deutschen. Hier sind wir die Russen.“ Als erste Ursache können die Erwartungen der Aufnahmegesellschaft an diese Personengruppe genannt werden. Die einheimische Bevölkerung erwartet von jemandem, der als Deutscher in das Bundesgebiet einwandert, die entsprechenden Sprachkenntnisse. Die Zuwanderer sollen ihren Vorstellungen nach möglichst „perfektes Hochdeutsch bzw. aktuelles, in Deutschland übliches Regionaldeutsch“[151] sprechen. Wie bereits unter Gliederungspunkt 5.2.1 erläutert, verfügten Spätaussiedler bei ihrer Ankunft im Bundesgebiet in der Regel nur über einfache Deutschkenntnisse und konnten somit die Erwartungen der Aufnahmegesellschaft nicht erfüllen. Zum anderen führte die unter den Spätaussiedlern verwendete russische Kommunikationssprache zur mangelnden Anerkennung als Deutsche. Die einheimische Bevölkerung erwartete, dass die Migranten auch in privaten Kommunikationen die deutsche Sprache verwenden. Einheimische machen ihre Erwartungen an

[148] Eisfeld, A., 2013, S. 54f..
[149] Vgl. Schmieder, M., 2017. 125f..
[150] Eisfeld, A., 2013, S. 55.
[151] Berend, N., 2014, S. 200.

Russlanddeutsche mit folgendem Satz kenntlich: „Deutsche, aber sprechen Russisch“.[152]

Neben dem Sprachproblem wirkte sich auch der längere Aufenthalt in den Übergangswohnheimen hindernd auf die sozialen Beziehungen zu der einheimischen Bevölkerung aus. Aufgrund von Wohnraummangel in den einzelnen Kommunen blieben Spätaussiedlerfamilien mehrere Monate bis Jahre in den Übergangswohnheimen.[153] Dies erschwerte die Kontaktaufnahme zu der einheimischen Bevölkerung und war zudem nicht sprachfördernd. Die Notunterkünfte waren in der Regel voll belegt mit Deutschen aus Russland, sodass für die Bewohner keine Notwendigkeit bestand, sich auf Deutsch zu unterhalten. Insgesamt wirkte diese längere Unterbringung in dem Übergangswohnheim hindernd auf die gesellschaftliche und sprachliche Integration.

Die teilweise Nichtanerkennung durch die einheimische Bevölkerung erschwerte und verlangsamte vor allem die soziale Eingliederung dieser Zuwanderungsgruppe.

5.3 Fazit

Aus heutiger Sicht wird deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber und die Bundesregierung aus den anfänglichen Integrationsproblemen der Spätaussiedler gelernt haben und dementsprechende Integrationsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme entwickelt wurden. Neben der Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme am Integrationskurs werden bspw. verschiedene Migrationsberatungen angeboten. Das Angebot richtet sich nicht nur an erwachsene Zuwanderer. Es gibt auch vielfältige Jugendmigrationsdienste.[154]

Um den Kindern und Jugendlichen eine schnelle sprachliche und schulische Eingliederung zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass diese zunächst eine sog. Sprachlernklasse, auch Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Klasse) genannt, besuchen. Die Klasse ist in der Regel altersheterogen zusammengesetzt und dient dem Erlernen der deutschen Sprache. Damit die Kinder und Jugendlichen Kontakt zu gleichaltrigen einheimischen Schülern knüpfen können, besuchen sie anfänglich Musik- und Sportunterricht zusammen mit einer Regelklasse. In diesen Unterrichtsfächern werden keine besonderen Sprachkenntnisse vorausgesetzt, sodass die Kontaktaufnahme im Vordergrund steht. Die Verweildauer in der DaZ-Klasse ist individuell und je nach Sprachstand werden die zugewanderten

[152] Berend, N., 2014, S. 199.
[153] Vgl. Schmieder, M., 2017, S. 118.
[154] Vgl. Bundesministerium des Innern, (Hrsg.), 2014, S. 53.

Schüler schrittweise in die Regelklassen integriert, indem sie dort immer mehr Unterrichtsfächer besuchen. Allerdings ist zu beachten, dass die Kinder von Spätaussiedlern aufgrund der Sprachunkenntnis um einen Jahr zurückgestuft werden[155].

Wie bereits unter Punkt 5.2 erwähnt wurde, spricht die Bundesregierung von einer Erfolgsgeschichte der Integration von Spätaussiedlern. Die Aussage wird durch die Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 2016 „Russians in Germany" der Boris Nemtsov Stiftung bekräftigt. Demnach fühlten sich 82 Prozent der befragten Personen aus den Republiken der ehemaligen UdSSR in Deutschland integriert.

Die Studie zeigt gleichzeitig, dass vor allem bei der sprachlichen Eingliederung[156] Nachholbedarf besteht. 21 Prozent der Befragten gaben an, Deutsch auf muttersprachlichen Niveau zu beherrschen; 43 Prozent beherrschen die Sprache fließend. Russisch hingegen sprechen 61 Prozent auf muttersprachlichen Niveau und 27 Prozent fließend. Bei der Familiensprache überwiegen Russisch mit 42 Prozent bzw. eine Mischung aus Russisch und Deutsch mit 32 Prozent. 24 Prozent der Befragten sprechen Deutsch innerhalb der Familie.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Bundesrepublik Deutschland sich nicht auf den Integrationserfolgen der letzten Jahre ausruhen darf „und die Integration sich selbst überlassen kann."[157]

In diesem Zusammenhang ist die Problematik einer sog. Russlanddeutschen Parallelgesellschaft zu erwähnen. Mittlerweile hat sich im Bundesgebiet eine sehr gute russischsprachige Infrastruktur mit russischen Supermärkten, Reisebüros, russischsprachigen Rechtsanwälten, Ärzten, Friseuren etc. herausgebildet. Viele Deutsche aus Russland sehen sich nicht mehr gezwungen, in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, da sie in einer gut funktionierenden Parallelgesellschaft leben.[158] Bspw. existieren in den Städten Cloppenburg, Lahr sowie dem Stadtteil Berlin-Marzahn russlanddeutsche Parallelgesellschaften.

Außerdem existiert unter den Spätaussiedlern eine sog. „verlorene Generation". Unter diesem Begriff sind (Spät-)Aussiedler, die im Alter von 40 Jahren oder älter nach Deutschland umsiedelten und denen aufgrund ihres Alters und der Nichtanerkennung ihrer Berufsabschlüsse die berufliche Integration nicht gelang, zu

[155] Vgl. Schmieder, M., 2017, S. 124.
[156] Ergebnisse der Studie zur sprachlichen Eingliederung sind im Anhang 2 ersichtlich.
[157] Koschyk, H., 2018, S. 40.
[158] Vgl. Willenbring, R., 2009.

verstehen. Diese Gruppe bezahlte „eine bessere Zukunft ihrer Kinder mit einem sozialen Abstieg und einer Unterversorgung im Alter“[159].

Aus diesen Gründen sollte eine bessere sprachliche, soziale und politische Eingliederung der russlanddeutschen Spätaussiedler in Zukunft das Ziel sein.

[159] Eisfeld, A., 2013, S. 57.

6 Schlussfolgerungen

Wie die vorliegende Bachelorarbeit zeigt, handelt es sich bei den (Spät-)Aussiedlern aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit und ihrer Geschichte, um eine besondere Zuwanderungsgruppe der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Verfassungsgeber hat Verantwortung für diese Zuwanderungsgruppe übernommen und seine Solidarität mit dieser Gruppe im Art. 116 Abs. 1 GG verankert.

Die rechtliche Anerkennung als Spätaussiedler setzt die Durchführung eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens voraus. Im Jahr 2013 wurden die Aufnahmevoraussetzungen für Spätaussiedlerbewerber und ihre Familienangehörigen aufgrund einer Gesetzesänderung erleichtert. Eine weitere Änderung der Aufnahmepraxis erachtet der frühere Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Herr Koschyk, aufgrund einer starken Reglementierung auf dem Gebiet der Zuwanderung nach dem Vertriebenenrecht, für nicht notwendig. Ein Schlussstrich in der Aussiedlerpolitik wäre seiner Meinung nach ein falsches Signal an alle deutsche Volkszugehörige, die aktuell in den Republiken der ehemaligen UdSSR leben. „Deutschland dürfe seine historisch-moralische Verpflichtung für diese Menschen, die etwa nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion unter Stalin unschuldig nur wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit verfolgt und deportiert wurden, nicht vergessen.“[160]

Bezüglich der Integration von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen kann festgehalten werden, dass diese Gruppe zum größten Teil erfolgreich integriert ist. Trotz der Integrationserfolge muss die Bundesrepublik Deutschland eine weitergehende Integration dieser Zuwanderungsgruppe fördern, weil eine bedeutende Anzahl von ihnen sich in Deutschland bis heute nicht aufgenommen fühlt.[161] In diesem Zusammenhang soll auf russlanddeutsche Parallelgesellschaften hingewiesen werden, deren Existenz nicht verleugnet werden darf.

In der Zukunft sind folglich vermehrt Integrationsmaßnahmen notwendig, insbesondere müssen die Spätaussiedler politisch stärker eingegliedert werden, denn in diesem Bereich ist ein hoher Nachholbedarf vorhanden. Eine erfolgreiche politische Integration der Gruppe der Spätaussiedler würde der gesamten Gesellschaft zugutekommen. Vor allem in dem Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion, um die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen können

[160] Koschyk, H., 2018, S. 8.
[161] Vgl. ebd., S. 5.

Spätaussiedler aufgrund ihrer Erfahrung und einer insgesamt erfolgreichen Integration eine große Hilfe sein und der Politik unterstützend zur Seite stehen.

Thesen

1. Spätaussiedler sind aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit und ihrer Geschichte eine besondere Zuwanderungsgruppe der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufgrund zunehmend schlechter Lebensbedingungen in den Republiken der früheren UdSSR haben immer mehr dort lebende Deutsche den Wunsch in die Bundesrepublik Deutschland auszuwandern. In der Zukunft ist mit steigenden Zuzugszahlen zu rechnen.
3. Die Einwanderung nach dem Vertriebenenrecht ist stark reglementiert, sodass eine Anpassung der Aufnahmepraxis in der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich ist.
4. Deutschland darf sich auf den Integrationserfolgen nicht ausruhen. Vor allem die sprachliche und politische Eingliederung von Spätaussiedlern sind zu verbessern.
5. Die Existenz einer gut funktionierenden russlanddeutschen Parallelgesellschaft ist ein weiterer Indikator für den bestehenden Integrationsbedarf der Gruppe der Spätaussiedler.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Siedlungsgebiete der deutschen Kolonisten 1763 - 1862 VII

Anhang 2: Ergebnisse der Studie „Russians in Germany“ der Boris Nemtsov Stiftung bezüglich der Sprachkenntnisse VIII

Anhang 1: Siedlungsgebiete der deutschen Kolonisten 1763 - 1862[162]

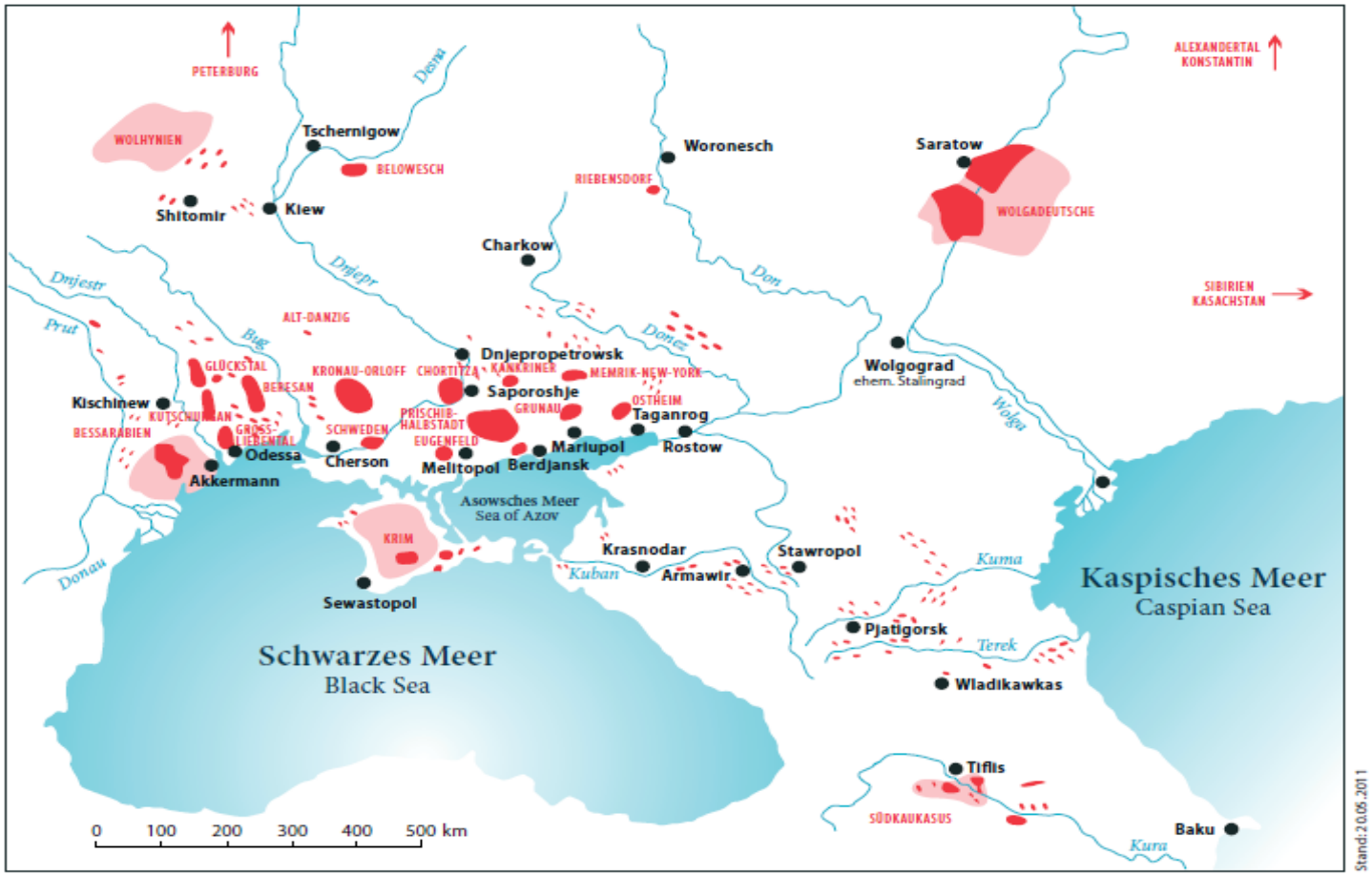

[162] Gerus Ahnenforschung.

Anhang 2: Ergebnisse der Studie „Russians in Germany“ der Boris Nemtsov Stiftung bezüglich der Sprachkenntnisse[163]

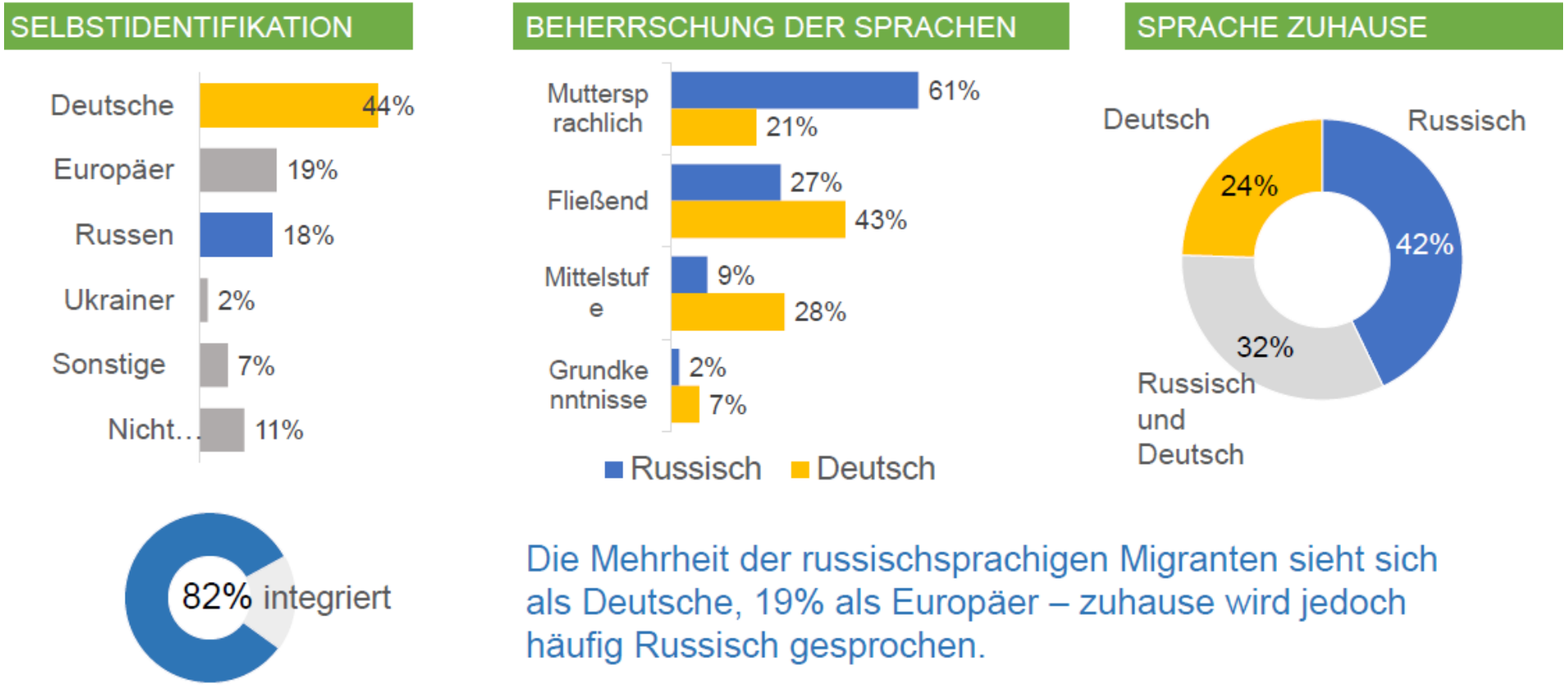

[163] Boris Nemtsov Stiftung, 2016, Folie 3.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration: Spätaussiedleraufnahme im Freistaat Bayern: Zugang, Unterbringung, Integration, München, 2018, unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/vertriebene/1801_vermerk-spaetaussiedler.pdf [10.03.2018]

Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten: Spätaussiedler, Integration, unter: https://www.aussiedlerbeauftragter.de/AUSB/DE/Themen/spaetaussiedler/integration/integrationskurs/integrationskurs_node.html [10.03.2018]

Berend, Nina: Russlanddeutsche Aussiedler in Deutschland: Ein Überblick. In: Deutsche Sprach. Zeitschrift für Theorie, Praxis, Dokumentation, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2014, Download unter: https://ids-pub.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/3058 [10.03.2018]

Boris Nemtsov Stiftung: Forschungsergebnisse der Studie – „Russians in Germany“, Berlin, 2016, unter: http://nemtsovfund.org/cp/wp-content/uploads/2016/12/Russians-in-Germany-v.9a_deu.pdf [10.03.2018]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Angebote für Spätaussiedler, unter: http://www.bamf.de/DE/Infothek/Projekttraeger/AngeboteSpaetaussiedler/angebotespaetaussiedler-node.html [10.03.2018]

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Migration und Integration: Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland, 2014, unter: http://sghanstedt.elbnetz.com/wp-content/uploads/sites/260/2015/08/migration_und_integration_2014.pdf [10.03.2018]

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Migration und Integration: Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland, 2008

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Migrationsbericht 2015 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, 2016, unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.pdf;jsessionid=F63DA62C3CF8B25F196959ADCD30BAE4.1_cid294?__blob=publicationFile [10.03.2018]

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Willkommen in Deutschland: Zusatzinformationen für Spätaussiedler, 4., aktualisierte Auflage, 2015

Bundesverwaltungsamt: (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen: Zeitreihe 1950-2016, unter: http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangeh%C3%B6rigkeit/Aussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [10.03.2018]

Bundesverwaltungsamt: Aussiedler (Spätaussiedler), Registrier- und Verteilverfahren, unter: http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Spaetaussiedler/registrierverteilverfahren/registrier-node.html;jsessionid=FE896A7CD8C65A087E76998301F20BEF.2_cid383 [10.03.2018]

Bundesverwaltungsamt: Kurzmeldungen, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes - 10. BVFGÄndG am 14.09.2013 in Kraft getreten, 2013, unter: http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/BVA/Staatsangeh%C3%B6rigkeit/Aussiedler/10_BVFG-Aenderungsgesetz.html [10.03.2018]

Dalos, György: Geschichte der Russlanddeutschen: Von Katharina der Großen bis zur Gegenwart, 2. durchgesehene Auflage, München: Verlag C. H. Beck oHG, 2015

Deutscher Bundestag: Sachstand WD 3 – 3000 -036/16, Russlanddeutsche in der Bundesrepublik, Zahlen, Rechtsgrundlagen und Integrationsmaßnahmen, 2016, unter: https://www.bundestag.de/blob/424502/e534deaef41f3f1f1efcf098f64cb013/wd-3-036-16-pdf-data.pdf [10.03.2018]

Dietz, Barbara; Hilkes, Peter: Rußlanddeutsche: Unbekannte im Osten: Geschichte, Situation, Zukunftsperspektiven, München: Günter Olzog Verlag GmbH, 1992

Eisfeld, Alfred: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. In: APuZ 13-14/2013, Download unter: http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/156808/gesellschaftliche-zusammenhaenge [10.03.2018]

Esser, Hartmut: Integration und ethnische Schichtung. Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für europäische Sozialforschung, Nr. 40, Mannheim, unter: http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp-40.pdf [10.03.2018]

Fuchs, Günter: Humanitäre Aufgabe unseres Jahrzehnts: Das Programm der Bundesregierung für die Eingliederung von Aussiedlern. In: Ludwig (Hrsg.), Als Deutsche unter Deutschen leben. Eingliederung der Aussiedler, Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung 137, Bonn, 1978, zitiert nach: www.bpb.de/240110 [10.03.2018]

Gerus Ahnenforschung: Siedlungsgebiete 1763-1862 der Deutschen Kolonisten im Russischen Reich, unter: http://gerus-ahnenforschung.de/wp-content/uploads/2011/05/siedlungsgebiete-russlanddeutsche.pdf [10.03.2018]

Haug, Sonja; Sauer, Lenore: Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes, Forschungsbericht 3, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2007, unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb03-wohnortzuweisungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile [10.03.2018]

Hensen, Jürgen: Zur Geschichte der Aussiedler- und Spätaussiedler. In: Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland, Bilanz und Perspektiven hrsg. v. Christoph Bergner und Matthias Weber, München: R. Oldenburg Verlag, 2009, unter: https://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/AUSB/DE/aussiedler_minderheiten.pdf?__blob=publicationFile [10.03.2018]

Herzog, Thomas; Westphal, Dietrich: Bundesvertriebenengesetz Nomos Kommentar, 2. Auflage, 2014

Koschyk, Hartmut: Tätigkeitsbericht 2017 (Januar bis Oktober 2017) als damaliger Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Berlin, 2018, Download unter: https://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/AUSB/DE/taetigkeitsbericht-koschyk-2017.html [10.03.2018]

Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Deutsche wandern nach Russland aus, unter: http://deutscheausrussland.de/2016/09/14/deutsche-wandern-nach-russland-aus/ [10.03.2018]

Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.: Leistungen der Deutschen in Russland – Wirtschaftliche Blüte, unter: http://deutscheausrussland.de/2016/10/06/leistungen-der-deutschen-in-russland-wirtschaftliche-bluete/ [10.03.2018]

Panagiotidis, Jannis: Experimentierfeld der Migrationspolitik: Die Herausforderung der Aussiedlerintegration im Wandel der Zeit. In: Deutschland Archiv, 2017, unter: www.bpb.de/240110 [10.03.2018]
Zitiert: Panagiotidis, J., 2017, Experimentierfeld der Migrationspolitik

Panagiotidis, Jannis: Postsowjetische Migranten in Deutschland: Perspektiven auf eine heterogene „Diaspora“. In: APuZ 11-12/2017, Download unter: http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/243871/fremd-in-der-heimat [10.03.2018]
Zitiert: Panagiotidis, J., 2017, Postsowjetische Migranten

Riek, Götz-Achim: Die Migrationsmotive der Russlanddeutschen: Eine Studie über die sozial-integrative, politische, ökonomische und ökologische Lage in Rußland, Stuttgart: ibidem-Verlag, 2000

Sächsische Zeitung: Zahl der Spätaussiedler steigt weiter, 2018, unter: http://www.sz-online.de/nachrichten/zahl-der-spaetaussiedler-steigt-weiter-3859147.html [10.03.2018]

Schmieder, Marina: Ein Stück Daheim: Kulturgeschichte im Umfeld von Spätaussiedlern, Museumsdorf Cloppenburg, 2017

Schmitz, Anett: Transnational leben: Bildungserfolgreiche (Spät-)Aussiedler zwischen Deutschland und Russland, Bielefeld: transcript Verlag, 2013

Schneider, Jan: Die Geschichte der Russlanddeutschen, 2005, unter: http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56417/russlanddeutsche?p=all. [10.03.2018]

Sodan, Helge, (Hrsg.): Grundgesetz, Beck´scher Kompakt-Kommentar, 2., wesentlich überarbeitete Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2011

Steiz, Dmitri: Vertraute Fremdheit – fremde Heimat: Deutsche Sprache und soziale Integration russlanddeutscher Spätaussiedler in Geschichte und Gegenwart, Marburg: Tectum Verlag, 2011

Willenbring, Renée: Russen auf dem platten Land, 2009 unter: http://www.deutschlandfunkkultur.de/russen-auf-dem-platten-land.1001.de.html?dram:article_id=156799 [10.03.2018]

Wolf, Adolf: Statusfeststellung, Aufnahme und Betreuung von Aussiedlern, 2. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, 1992

Worbs, Susanne; Bund, Eva; Kohls, Martin; Babka von Gostomski, Christian: (Spät-)Aussiedler in Deutschland: Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse, Forschungsbericht 20, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2013, unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?__blob=publicationFile [10.03.2018]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 3.07.2003 (Az. 5. C 11.02)

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz vom 1. Januar 2016 (GMBl S. 118)

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2474), aufgehoben durch Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 02.06.2000 (BGBl. I S. 775)

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)

Gesetz zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz) vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247)

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Richtlinie des Bundesministeriums des Innern für die Zahlung eines pauschalierten Betreuungsgeldes für Spätaussiedler und deren Familienangehörige bei ihrer Erstaufnahme durch den Bundes vom 24. November 2001 (GMBl. S. 945)

Richtlinie des Bundesministeriums des Innern über die Kosten der Rückführung gemäß § 15 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829, 832), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)

Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748)

Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218)

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26.03.2018

Unterschrift
Karina Polestschuk